

MAV | Mitteilungen

2023 Jan/Feb

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | **MAV-Themenstammtische · Seite 6** | Vertiefungskurse - Termine und Themen · Seite 8 | **Aktuelles · Seite 9** | Gebührenrecht · Seite 13 | **Interessante Entscheidungen · Seite 15** | Buchbesprechungen · Seite 26 | **Kulturprogramm · Seite 29** | **MAV-Seminare: Programm I/2023 · Heftmitte**



Interessante Entscheidungen → Seite 15

Interessantes: Festabend 100 Jahre Anwältinnen → Seite 18

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Maßgebliches Gebührenrecht für den Pflichtverteidiger	13
Interessante Entscheidungen	15
Interessantes	
100 Jahre Anwältinnen, Das war Anwalt2022, Verleihung des Max-Friedlaender-Preises 2022	18
Aus dem Bundesministerium der Justiz	
Mehr Frauen in Leitungspositionen	22
Nützliches und Hilfreiches	23
Neues vom DAV	25

Buchbesprechungen

Joecker, Das neue Betreuungsrecht	
Änderungen für Betroffene, Betreuer, Betreuungsvereine, -behörden und -gerichte	26
Römermann, Anwaltliches Berufsrecht	
Teil der Reihe ‚Studium und Praxis‘	27
Burandt / Rojahn, Erbrecht	
Ein breit gefächertes Strauß an wertvollen Hinweisen	28
Impressum	28

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	29
-----------------------------	-----------

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	32
---------------------------------------	-----------

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Februar bis Juli 2023 → Heftmitte

2023 Januar/Februar

Ich glaub, es hackt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

während Anwaltschaft und Justiz mit dem „Digitalen“ ringen, lässt uns die Internet-Wirtschaft schon längst die Vorteile auskosten. Smartes Einkaufen ist angenehm und kostenlose Angebote machen Geschmack auf mehr. Doch alles im Leben hat seinen Preis. Und tatsächlich: Wir wissen, dass wir mit Daten, letztlich mit der Aufgabe unserer Intimsphäre zahlen. Ob wir das im Einzelfall wissen oder wollen, ist egal. Es ist atemberaubend, welche Profile Datenhändler von uns zeichnen können. Datenanalysten kennen – wenn es darauf ankommt – Menschen besser als deren Verwandte oder sie sich selbst. Und das hat bereits Wahlen entschieden.

4

Längst hat auch die Wissenschaft gelernt, sich aus der unerschöpflichen Datenflut zu bedienen. Weltweit wissen Epidemiolog:innen lange vor Ärzt:innen und Apotheker:innen, wann die nächste Grippewelle ins Rollen kommt. Genau dann, wenn die Symptome geogoogelt werden.

Erfolge wie diese wecken Begehrlichkeiten. Wie wäre es, wenn man noch genauer über Krankheitsverläufe Bescheid wüsste, wenn man sogar personalisiert Gesundheitsdaten erheben und verarbeiten könnte. Wenn es nicht mehr nur um Statistik, sondern um konkrete Fakten zu konkreten Personen ginge? Und wenn man dann diese Daten auch noch mit anderen, schon gesammelten Daten verknüpfen könnte... Die Macht über uns und unsere Gedanken schiene unbegrenzt. Und der Profit auch.

Die Pandemie hat gezeigt, dass wir von diesem Szenario bislang aus technischen und organisatorischen Gründen noch weit weg zu sein scheinen. Doch der Schein trügt. **Unbemerkt von der breiten öffentlichen Wahrnehmung arbeitet die EU-Kommission an einem geradezu unglaublichen Projekt.** Nachlesen kann man es auf 151 Seiten in der BR-Drucksache 256/22 vom 30.05.2022: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Raum für Gesundheitsdaten, COM(2022) 197 final“ (European Health Data Space, „EHDS“).

Worum geht es?

Vordergründig sollen Patientenrechte geregelt und der Zugang zu den eigenen Daten verbessert werden. Dabei ist das Problem durch die Einführung der §§ 630 ff. BGB national weitgehend gelöst. Viel gravierender ist, dass durch den EHDS Patientendaten (darunter elektronische Patientenakten, Genomdaten, Patientenregister usw.) auch Dritten zugänglich gemacht werden können. Gründe hierfür können die medizinische Primärnutzung, aber auch die „gesundheitsbezogene Forschung, Innovation, Politikgestaltung, Regulierungszwecke und personalisierte Medizin“ (sog. Sekundärnutzung) sein. **Der bayerische Datenschutzbeauftragte, Prof. Thomas Petri hat den Entwurf untersucht und eine Reihe katastrophaler Schwachstellen beim Schutz der hochsensiblen Daten identifiziert, Petri, Die primäre und sekundäre Nutzung elektronischer Gesundheitsdaten, DuD Datenschutz und Datensicherheit, 2022, 413-418.** Einige „Highlights“ aus dem EHDS möchte ich Ihnen vorstellen:



(1) Bei der Sekundärnutzung sollen Dateninhaber verpflichtet werden, auf Anforderung auch personenbezogene elektronische Gesundheitsdaten nicht pseudonymisiert an die Zugangsstellen für Gesundheitsdaten zu übermitteln (s. Art. 33 Abs. 1, Art. 46 ff.).

(2) Nutzungsinteressenten können bei diesen (von den Mitgliedstaaten einzurichtenden) Zugangsstellen einen Antrag auf Datenzugang stellen. Der Kreis der berechtigten Antragsinteressen ist aber viel zu groß (s. insb. Art. 34 Abs. 1). (3) Die Betroffenen haben kein Recht, die Datenübermittlungen durch Dateninhaber mit ihrem Widerspruch zu verhindern (die Übermittlung ist als rechtliche Pflicht ausgestaltet - ein Widerspruch ist nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO aber nur bei Verarbeitungen nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e und f DSGVO möglich). (4) Da die Weitergabe der elektronischen Gesundheitsdaten nach Art. 33 als rechtliche Übermittlungspflicht der Gesundheitsdienstleister ausgestaltet ist, hilft es insoweit auch nicht, dass der Verordnungsvorschlag die DSGVO unberührt lässt. Allein dieser letzte Punkt zeigt, mit welcher Wucht unsere Intimsphäre angegriffen wird. „Ich glaub, es hackt!“ So fasste es ein Datenschützer zusammen. Dieser Eindruck muss sich erst recht aufdrängen, wenn man die Vielzahl von Beispielen im Aufsatz von Prof. Petri nachvollzieht.

Und die Berufsverbände? Der Kassenärztliche Bundesvereinigung ging es in ihrer Stellungnahme vor allem um die Praktikabilität in den ärztlichen Praxen und nur am Rande um den Patientendatenschutz, https://www.kbv.de/media/sp/2022-12-16_Stellungnahme_EHDS_KBV_final.pdf. In der Anwaltschaft kommt es wohl darauf an, ob man IT-Rechtler:innen oder Datenschützer:innen um eine Stellungnahme bittet. Seit der Diskussion um die Meldepflichten im Geldwäschegesetz wissen wir, wie schwierig die Berufung auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sein kann. Im Unterschied zum GWG werden beim EHDS intimste Daten, auch über psychische Befunde oder das Genom, für unter anderem wirtschaftliche Interessen zur Disposition gestellt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte glaubt niemand mehr, dass es eine Datensammelstelle gibt, die technisch jeden Angriff auf die Daten abwehren kann. Erst recht ist niemandem zu vermitteln, dass es keine menschlichen Schwachstellen gibt, die einen effektiven Datenschutz konterkarieren könnten. Die Erfahrung lehrt vielmehr, dass der effektivste Datenschutz darin besteht, dem Grundsatz der Datenminimierung schon bei der Datensammlung zu folgen.

Der EHDS ist ein schlechtes Beispiel dafür, wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf EU-Ebene durch Lobbyinteressen ausgehebelt werden soll. **„Ich glaub, es hackt!“ darf nicht der letzte Ausruf der Empörung sein. Informieren Sie sich, sprechen Sie das Thema überall an, sensibilisieren Sie! Ziehen wir die Grenze zur Totalüberwachung und Totalkommerzialisierung jetzt!**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Start ins Jahr

Die Reise durchs erste Heft des Jahres macht Ihnen hoffentlich Freude, sie zeigt unter anderem Rückblicke auf einige anwaltliche Ereignisse des alten Jahres im letzten Quartal wie **Anwalt2022** und das **Maria Otto Jubiläum**, daneben finden Sie wie immer nützliche Informationen und Anregungen.

Die Weihnachtspause ist nun vorbei. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht – **bislang ist es mit meiner Aufbruchstimmung im neuen Jahr noch nicht so weit her**. Das mag mit am Wetter liegen und daran, dass mich in der letzten Arbeitswoche vor Weihnachten eine sehr anhängliche Erkältung aus dem Verkehr gezogen hat und verhindert hat, dass ich mein Bürojahr einmal richtig glatt und traumhaft hätte abschließen, gefühlt mit einem völlig freien und polierten Schreibtisch ins neue Jahr hätte starten können (ich weiß schon: hätte hätte Fahrradkette...). Und im neuen Jahr war der Anfang im Büro trotz guter Elemente bislang auch ein bisschen verstopft.

Das sind alles eher Quisquilien, schlechte Nachrichten aus dem engeren Freundeskreis waren es nicht und als gute Freundin fühlt man mit, auch wenn das nur wenig bis gar nicht hilft und helfen kann. Auch die Nachrichten vom Weltgeschehen haben meine Stimmung getrübt. **Ob man in die Ukraine, nach Afghanistan, in den Iran schaut – es gibt dort und nicht nur dort viel Schlimmes zu sehen und man will und kann nicht immer wegschauen**. Selbst wenn es gelänge, die ganz großen Tragödien auszublenden: lese ich über eine Initiative des israelischen Justizministers, die Parlament und Exekutive plötzlich über die Entscheidungen der Judikative erheben soll, denke ich über die Lage der Justiz in Polen nach, verfolge ich nur die Innenpolitik der USA oder beschäftige ich mich gar mit dem **Klimawandel**, macht nichts davon gute Laune und baut Optimismus auf. **Die Zeiten sind, kurz gesagt, schwierig, wahrscheinlich waren sie das immer, aber jetzt kann man es nicht übersehen**.

Es wird einfach Zeit, dass wir die Zeitenwende angehen, am besten mit **Tatkraft und robuster Gesundheit**. Wie sagt dazu Voltaire: da es sehr förderlich für die Gesundheit ist, habe ich beschlossen, glücklich zu sein. (Und Hand aufs Herz: im Mikrokosmos des eigenen Lebens findet sich sehr viel, was uns Grund dazu gibt, auch wenn nicht alle Horizonte rosig sind und der Alltag manchmal grau). Dabei nicht die Schicksale der anderen vergessen und sich ins warme Schneckenhaus zurückzuziehen, ist die Herausforderung, **eine bessere Welt fängt bei jedem Einzelnen und damit logischerweise an vielen Stellen an. Tun wir einfach dafür, soviel wir können!**

Nach dem langen Winter wird der Frühling kommen (und der Sommer **und mit ihm auch der Anwaltstag**, außerhalb dieser Kolumne würden mir auch noch andere schöne Dinge einfallen, keine Sorge, aber einen Teil dieser Dinge kann man mit der Teilnahme am Anwaltstag verbinden, ich schwöre es). **Zur Planung und Vorfreude:** Vom 14. bis 16. Juni 2023 im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden findet er unter dem Motto „**Mit Recht nachhaltig**“ statt. Sie können sich in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufspraxis holen.



Vorgelagert wird es vom 12. bis 14. Juni wieder verschiedene Online-Formate geben. **Das Programm finden Sie ab Mitte Februar 2023 auf www.anwaltstag.de.**

Eine fröhliche Quisquilie zum Abschluss: Freitags flattert zum Ende einer Arbeitswoche ein Newsletter in mein Postfach, der den schönen Titel „*Post aus Italien*“ trägt und vom Autor und Journalisten Stefan Maiwald stammt. Dort geht es unter anderem häufig um Grado und Venedig, Nudelrezepte, Dolce Vita, sowie diverse Fundstücke aus Kunst und Geschichte oder dem Alltag, die dem Autor begegnet sind. Deshalb weiß ich neuerdings, dass 16 Prozent der Einwohner Luxemburgs Portugiesen sind, der höchste Anteil von Ausländern dort und der Justizminister portugiesischer Abstammung ist (oder früher war) und die größte Luxemburger Tageszeitung die meisten Artikel auch in portugiesischer Sprache anbietet. Irgendwie ein schönes Beispiel für ein zusammenwachsendes Europa. Da fällt mir ein, die Elysee-Verträge feiern auch gerade Geburtstag, ja, in vielem sind wir doch weitergekommen... .

Ein herzliches Dankeschön an die nimmermüden Autoren und Einsender des Heftes **und uns allen ein guter Aufbruch in ein Jahr, dass wir nachhaltig besser machen wollen, Schritt für Schritt und immer wieder, unverdrossen!**

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches?
Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Von Gebührenexperte
Norbert Schneider

Mehr Reisekosten als auswärtige Anwältinnen und Anwälte abrechnen

Fachinfo-Tabelle Gerichtsbezirke 2023:
Ermitteln Sie schnell und einfach für alle deutschen Gerichtsbezirke die jeweils weiteste Entfernung und die daraus resultierenden abrechnungsfähigen Reisekosten.

- ✓ Aufwendige Recherche sparen
- ✓ Vielfältige Abrechnungsbeispiele inklusive

Mit nur 2 Klicks
die Reisekosten
berechnen

Mit unserem
Reisekostenrechner auf
gerichtsbezirke.de

Kostenlos downloaden unter:
www.gerichtsbezirke.de/fachinfo-tabelle-gerichtsbezirke/



Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2023/II in Kooperation mit der RAK München an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr) :

Montag, 06.03.2023: BGB allg. Teil; ZPO
Referent: RA Viechtl

Montag, 13.03.2023: Vergütung; Kosten; RVG
Referent: RA Winkler

Montag, 20.03.2023: BGB Schuldrecht; Sachenrecht
Referent: RA Viechtl

Montag, 27.03.2023: Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren
Referent: RA Winkler

Donnerstag, 20.04.2023: Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 27.04.2023: Rechtsmittel; Fristen
Referent: RA Winkler

Donnerstag, 04.05.2023: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 11.05.2023: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Winkler

Interessenten können über die RAK München per E-Mail an ausbildung@rak-m.de oder über Fax: 089/53 29 44-53 mit Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse anmelden. **Anmeldeschluss ist am 20.02.2023.** Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.

Die Kurse finden online voraussichtlich mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung

Die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten findet zwischen Montag, den 15.05.2023 und Mittwoch, den 24.05.2023 statt.

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2023/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Montag, 15.05., Dienstag, 16.05., Mittwoch, 17.05.2023
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 23.05.2023
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 24.05.2023
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss ist der 06. März 2023. Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an anmeldung@rak-m.de. Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder auf der Webseite der RAK München (<https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>) bereitgestellt werden. Prüfungs-ort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Ausführliche Informationen zu allen Prüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung>, letzter Zugriff 15.01.2023)

Aktuelles

Neue Zusammensetzung des Präsidiums der RAK München

Nachdem die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I durch den Bundesgerichtshof teilweise für ungültig erklärt wurde, wurde diese im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 wiederholt. Bei einer Wahlbeteiligung von 5,45 % wurden als Vorstandsmitglieder gewählt:

Blessing, Denise, Dr.
Böhm, Domenic
Fiévet, Babette, Dr.
Just, Daniela
Kempter, Florian
Kopp, Stephan
Özkök, Ünal
Remmertz, Frank, Dr.
Siegmund, Alexander, Dr.
Then, Michael
Wolf, Kerstin, Prof. Dr. M.A.

In der ersten Sitzung des neuen Vorstands am 16.12.2022 wurden die seit 19.10.2022 freien Präsidiumsplätze nachbesetzt. somit besteht das Präsidium der RAK München nunmehr aus:

Anne Riethmüller, Präsidentin
Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident
Dr. Frank Remmertz, Schriftführer und Vizepräsident
Dr. Thomas Kuhn, Schatzmeister und Vizepräsident
Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident

Der frühere Präsident **RA Michael Then** hatte sich nach achtjähriger Amtszeit nicht mehr zur Wahl gestellt.

(Quelle: RAK München, Mitteilungen 06/22 vom 17.11.2022)

Seit 1.1.2023 Verkündung von Gesetzen ausschließlich elektronisch auf recht.bund.de

Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform recht.bund.de.

Bundesgesetze werden seit dem 1.1.2023 ausschließlich im elektronischen Bundesgesetzblatt unter www.recht.bund.de verkündet und nicht mehr wie bisher im gedruckten Bundesgesetzblatt. Künftig werden zudem sämtliche Rechtsverordnungen des Bundes auf der neuen Verkündungsplattform veröffentlicht.

Um den Weg für die rein elektronische Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen freizumachen, waren eine Änderung des Grundgesetzes sowie einfachgesetzliche Änderungen notwendig. Beides wurde vom Bundestag in seiner Sitzung am 1.12.2022 beschlossen.

Verkündungsplattform
recht.bund.de

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 30.12.2022
https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1230_elektronisches_Bundesgesetzblatt.html

BT-Drs. 20/2729 (Änderung von Art. 82 GG)
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/027/2002729.pdf>

BT-Drs. 20/3068 (einfachgesetzliche Änderungen)
<https://dserver.bundestag.de/btd/20/030/2003068.pdf>

(Quelle: <https://www.recht.bund.de>, letzter Zugriff 16.01.2023; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 1/2023 vom 11.01.2023,)

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
 (Ausnahme Feiertage)
 von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
 Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Sammelanderkonten: Bemühungen der BRAK zeigen ersten Erfolg – Nichtbeanstandungserlass des Bundesfinanzministeriums für Anwaltschaft

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in ihrem Newsletter vom 11. Januar 2023 mitteilt, zeigen die Bemühungen der BRAK um die dauerhafte Erhaltung von Sammelanderkonten einen ersten Erfolg. In einem Erlass hat das Bundesfinanzministerium zumindest vorübergehend die Nichtbeachtung bestimmter geldwäscherrechtlicher Meldepflichten in Bezug auf Sammelanderkonten sanktionslos gestellt.

Ende Dezember hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Nichtbeanstandungserlass veröffentlicht. Danach soll das Bundeszentralamt für Steuern bis Ende Juni 2023 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten als nicht nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen meldepflichtig behandeln. Hintergrund sind laufende Bemühungen, Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem sog. Common Reporting Standard (CRS) auszunehmen. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübung abgewendet werden, die aus einem wegen der Meldepflicht erschwerten Zugang zu Sammelanderkonten resultieren könnte.

BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul begrüßt diese Entwicklung, die dem vertrauensvollen Austausch mit dem Ministerium geschuldet sei.

Erlass des Bundesministeriums der Finanzen v. 19.12.2022

https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2022-1248681-RBMF_Ändg_FATCA-SRS-Anwendungsschr-Meldepflichten-Sammelanderkonten.pdf

BRAK-News v. 20.12.2022

<https://www.brak.de/newsroom/news/auf-initiative-der-brak-nicht-beanstandungserlass-des-bmf-fuer-anwaltschaft/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 1/2023 vom 11.01.2023)

Fiktive Namen für EuGH-Verfahren

Anonym geführten Vorabentscheidungsverfahren, die ab dem 1. Januar 2023 eingeleitet werden, werden zur leichteren Bezeichnung und Identifizierung fiktive Namen zugeordnet

Ab dem 1. Januar 2023 werden allen neuen, anonym geführten Verfahren, in denen sich natürliche Personen gegenüberstehen (deren Namen seit dem 1. Juli 2018 aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten durch Initialen ersetzt werden) oder in denen natürliche Personen juristischen Personen gegenüberstehen, deren Namen nicht unterscheidungskräftig sind, mit Hilfe eines IT-basierenden Generators fiktive Namen zugeordnet. Diese Vorgehensweise wurde eingeführt, um anonym geführte Verfahren leichter zu identifizieren. So bleiben diese Verfahren besser im Gedächtnis und können sowohl in der Rechtsprechung als auch in anderen Zusammenhängen einfacher zitiert werden.

Die Zuordnung fiktiver Namen betrifft nicht

- Vorabentscheidungsverfahren, in denen der Name der juristischen Person hinreichend unterscheidungskräftig ist (in diesem Fall wird die betreffende Rechtssache nach dieser juristischen Person benannt);

- Klageverfahren (der Gerichtshof ordnet solchen Rechtssachen weiterhin eine beschreibende Angabe zu, die in Klammern nach der Kurzbezeichnung der Rechtssache erscheint);
- Anträge auf Erstattung von Gutachten;
- Rechtsmittelverfahren;
- beim Gericht geführte Verfahren.

Die fiktiven Namen entsprechen nicht den wahren Namen von Parteien des Verfahrens; es handelt sich auch nicht generell um existierende Namen. Sie erscheinen in der Kopfzeile des Urteils sowie auf dessen erster Seite, nach der Nummer der Rechtssache.

Die Funktionsweise des Namensgenerators besteht darin, Wörter in Silben aufzutrennen und diese dann nach dem Zufallsprinzip zusammenzufügen, um fiktive Wörter zu bilden. Der Generator besteht für alle Amtssprachen der Union und wird je nach Bedarf auch für die Sprachen von Drittländern weiterentwickelt.

(Quelle: EuGH, PM Nr. 1/23 vom 09.01.2023)

BRAK kritisiert mangelnden Schutz des Mandatsgeheimnisses bei geplantem Quick Freeze-Verfahren

Als Nachfolger der europarechtswidrigen Vorratsdatenspeicherung will die Bundesregierung das sog. Quick Freeze-Verfahren für Telekommunikations-Verkehrsdaten einführen. Die BRAK lehnt dies ab, weil dabei aus ihrer Sicht Mandatskontakte in nicht unerheblichem Umfang offenbart würden.

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Nachfolgeregelung zur Vorratsdatenspeicherung erarbeitet. Notwendig geworden ist die Neuregelung, nachdem der Europäische Gerichtshof im September 2022 die deutschen Regelungen zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung für mit Unionsrecht unvereinbar erklärt hatte. Mit dem geplanten Gesetz zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der StPO soll anstelle der bisherigen Regelung das sog. Quick Freeze-Verfahren eingeführt werden. Dabei sollen die Ermittlungsbehörden Telekommunikations-Verkehrsdaten bei den Anbietern einfrieren lassen können, wenn der Verdacht auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung besteht.

Trotz seiner im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage deutlich geringeren Eingriffstiefe lehnt die BRAK diesen Vorschlag ab. Sie fordert einen Verzicht auch auf die nun vorgesehenen Befugnisse zur Erhebung und Sicherung von Verkehrsdaten mit dem sog. Quick Freeze-Verfahren. Denn auch diese Befugnisse bergen aus ihrer Sicht das Risiko, dass Mandatskontakte in nicht unerheblichem Umfang offenbart werden. Dies werde nicht, wie in der Entwurfsbegründung angenommen, wirksam durch § 160a StPO ausgeschlossen.

Mindestens seien weitere Sicherungsmechanismen und eine einschränkende Definition des Verkehrsdatenbegriffs erforderlich. Zudem müssten Daten von Berufsgeheimnisträgern frühzeitig ausgedeutet werden. Dazu bietet die BRAK ihre Unterstützung bei der Ausgestaltung eines entsprechenden Verfahrens und namentlich eines dabei in Betracht kommenden automatisierten Abgleichs mit dem von ihr geführten Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis an. Dem Prinzip der Nichterhebung müsse für Mandatskontakte der Vorrang gegenüber einem Verwertungsverbot eingeräumt werden.

Forderungen nach weitergehenden Speicherungen – wie insbesondere der aus dem Bundesinnenministerium zu vernehmenden Forderung nach einer anlasslosen Speicherung von IP-Adressen – dürfe nicht nachgegeben werden.

BRAK-Stellungnahme Nr. 52/2022

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-52.pdf

Referentenentwurf des BMJ

https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2022/10/2022-10-25_BMJ_RefE_Sicherungsanordnung-StPO.pdf

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 1/2023 vom 11.01.2023)

Schweden übernimmt Ratspräsidentschaft**Im Bereich der Justiz will Schweden zahlreiche Gesetzesinitiativen vorantreiben**

Am 01. Januar 2023 hat Schweden für die kommenden sechs Monate die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union übernommen und hat hierzu sein Programm (<https://swedish-presidency.consilium.europa.eu/media/11tm2xh3/the-swedish-presidency-programme.pdf>, bisher nur auf Englisch) veröffentlicht. Schweden schließt im Anschluss an Frankreich und Tschechien die Trioratspräsidentschaft der drei Länder ab, (vgl. EiÜ 40/21). Im Bereich der Justiz will Schweden zahlreiche Gesetzesinitiativen vorantreiben, so etwa den Richtlinienvorschlag ([https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0411\(COD\)&l=de](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0411(COD)&l=de)) über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten (vgl. EiÜ 25/22; 40/21), die neue Richtlinie zum Umweltstrafrecht (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0851&from=EN>, vgl. EiÜ 43/22; 2/22; SN 52/22) sowie den anstehenden Vorschlag zur Übertragung von Strafverfahren. Ferner sollen die Arbeiten beim Verordnungsvorschlag über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit ([https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0394\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0394(COD)&l=en), vgl. EiÜ 43/22; 36/22; 38/21) vorangehen und an dem für das erste Quartal 2023 geplanten Richtlinienvorschlag zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts (vgl. EiÜ 2/2022) begonnen werden.

Auch im Bereich der Migration sollen -erwartungsgemäß- Fortschritte erzielt werden. Ebenso übernimmt der schwedische Ratsvorsitz die laufende Arbeit am sogenannten Datengesetz (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020PC0767>, vgl. EiÜ 7/22; 26/21) und plant, die Verhandlungen mit dem EU-Parlament zur Verordnung über Künstliche Intelligenz ([https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0106\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2021/0106(COD)&l=en), vgl. EiÜ 30/22; 14/21 und SN. 57/2021) soweit wie möglich zum Abschluss zu bringen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 01/2023 vom 13.01.2023)



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

Mittwoch, 15. März 2023

18.00 Uhr - 20.30 Uhr

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

Programm:

- Kurze Begrüßung
- Vortrag
RA Dr. Robert Jofer
- RAin Eva Weiler
Fallbeispiele zur Durchführung
des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/ Strafverteidigern und Justizvertretern intensiviert werden.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens Montag, den 06.03.2023 unter Fax: 089 / 55027006 oder per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!

Digitale Anwaltschaft

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung seit 1. Januar 2023 nur noch online möglich

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. weist auf ihrer Webseite darauf hin, dass **seit dem 1. Januar 2023 der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung** nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB VI **zwingend elektronisch** gestellt werden muss. Die bisherigen Papieranträge werden seit dem 1. Januar 2023 von der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht mehr akzeptiert.

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung kann gem. § 6 I SGB VI u.a. befreit werden, wer kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und zugleich einer berufsständischen Kammer ist. Dies trifft auch auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu, sofern die weiteren in § 6 I SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Befreiung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Anwältin bzw. des Anwalts.

Wichtig: Den Befreiungsbescheid oder eine Ablehnung des Antrags erhalten Sie als Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks wie bisher von der DRV Bund **in schriftlicher Form**.

Die DRV Bund informiert das berufsständische Versorgungswerk dagegen elektronisch über ihre Entscheidung. Ungeklärt ist derzeit noch, ob Ihr Arbeitgeber vom berufsständischen Versorgungswerk oder von der die Entscheidung aussprechenden DRV Bund über die Entscheidung in elektronischer Form informiert wird. Der Bundesrat setzt sich für eine Verpflichtung der DRV Bund ein, die Bundesregierung und Koalitionsmehrheit im Bundestag tritt dagegen für eine Verpflichtung des berufsständischen Versorgungswerkes gegenüber dem Arbeitgeber ein. Daher sollten Sie zunächst noch unbedingt Ihren Arbeitgeber über den Bescheid zu Ihrem Befreiungsantrag unterrichten.

Hintergrund für die Umstellung auf ein elektronisches Befreiungsantragsverfahren ist der Wille des Bundesgesetzgebers, mittelfristig alle Verfahren im Bereich der sozialen Sicherung vollständig elektronisch abzubilden. Man erhofft sich davon unter anderem eine spürbare Beschleunigung des Verfahrens.

Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage Ihres berufsständischen Versorgungswerkes und auf der Homepage der ABV – Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. unter <https://abv.de/aktuell.html>.

(Quelle: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V., <https://abv.de/aktuell.html>, Stand: 31.10.2022, letzter Zugriff 17.01.2023)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:

Hinweis der RAK zu beA-Nachrichten an das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG)

Das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) hat eine einheitliche elektronische Poststelle. Die Außensenate Nürnberg und Bamberg sind daher im beA nicht gesondert adressierbar. Sämtliche Nachrichten sind folglich im beA an die Adresse in München zu richten. Darauf weist die RAK München in Ihren beA-News (<https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitglieder-service/erv>) hin.

Wie Sie einen Empfänger im beA suchen und hinzufügen können, erklärt die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Anwendungshilfe (<https://wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300030>). Im beA-Newsletter 7/2022 (<https://newsletter.brak.de/mailling/186/5541565/0/e75247f3cd/index.html>) wird darüber hinaus erläutert, wie man im beA mit Platzhaltern nach Empfängern suchen kann.

(Quelle: RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice/erv>, letzter Zugriff 16.01.2023)

Ablauf der Zertifikate zur Anmeldung am beA bis zum 18.03.2023 verlängert

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer weist darauf hin, dass für alle beA-Karten Signatur und beA-Karten Basis der bisherigen Generation (Kartenummer beginnend mit Ziffer 2) **die Anmeldung am beA und damit das Senden und Empfangen von Schriftsätzen bis einschließlich 18. März 2023 möglich** bleibt. Dennoch sollten Sie bereits jetzt den Erhalt Ihrer neuen Karte (beginnend mit Ziffer 7) bestätigen und diese unmittelbar nach Erhalt der PIN in der beA-Webanwendung aktivieren. Eine Anleitung dafür finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/bea-karten-und-software-token/vorgehen-zur-aktivierung-einer-neuen-karte-sicherheitstoken>. Erst dann ist Ihre neue Karte voll einsatzfähig und die Anmeldefähigkeit auch über den 18. März 2023 hinaus sichergestellt.

beA-Karte Signatur: qualifizierte elektronische Signatur seit 31.12.2022 nicht mehr möglich

Die Chipkarten der bisherigen Generation (Kartenummer beginnend mit Ziffer 2) haben zum Jahresende 2022 ihre sicherheitstechnische Zulassung als qualifizierte Signaturerstellungseinheit verloren. Zudem sind die darauf befindlichen qualifizierten Zertifikate zum 31. Dezember 2022 abgelaufen. Falls Sie eine beA-Karte Signatur besitzen (dies können Sie z.B. Ihrer letzten Rechnung entnehmen), bedeutet dies, dass Sie mit Ihrer bisherigen Karte keine Dokumente mehr qualifiziert elektronisch signieren können.

Um mit Ihrer neuen beA-Karte (Kartenummer beginnend mit Ziffer 7) signieren zu können, muss der Tausch des qualifizierten Zertifikats zur Fernsignatur abgeschlossen sein. Alle Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>. Unabhängig von der Signaturfunktion können Sie Ihre bisherige beA-Karte aber auch über das Jahresende hinaus bis zum 18. März 2023 zur Anmeldung am beA verwenden (hierzu oben).

Für sämtliche Anfragen zum beA-Kartentausch steht unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch> ein Kontaktformular zur Verfügung.

(Quelle: Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/bea-kartentausch>, letzter Zugriff 16.01.2023)

Gebührenrecht

Maßgebliches Gebührenrecht für den Pflichtverteidiger



Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 ist auch eine neue Übergangsregelung in § 60 RVG eingeführt worden. Diese ist sogar bereits am 30.12.2020 in Kraft getreten, damit bereits für die Übergangsfälle 2020/21 das neue Übergangsrecht anzuwenden ist. Ein wesentliches Ziel der Änderung des § 60 RVG war es, den Gleichlauf von Pflichtverteidigervergütung und Wahlanwaltsvergütung herzustellen. Nach der bis dato geltenden Rechtslage waren Einzelheiten umstritten, was dazu führte, dass sich die Pflichtverteidigervergütung nach einem anderen Recht richten konnte als die Wahlanwaltsvergütung. Durch die Neufassung wird dies vermieden und es wird ein vollständiger Gleichlauf des anzuwendenden Gebührenrechts für Wahl- und Pflichtverteidiger hergestellt.

Folgende Konstellationen sind dabei zu unterscheiden:

I. Pflichtverteidigerbestellung mit vorherigem Wahlanwaltsauftrag
Nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG richtet sich für den Wahlverteidiger das maßgebliche Gebührenrecht grundsätzlich nach dem Tag der unbedingten Auftragserteilung bzw. im Falle einer bedingten Auftragserteilung nach dem Tage des Bedingenseintritts.

§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG:

Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist.

Beispiel 1

Der Anwalt war im Dezember 2020 beauftragt worden, eine Strafverteidigung zu übernehmen. Im Januar hatte sich der Anwalt bei der Staatsanwaltschaft bestellt.

Maßgebend ist der Auftrag im Dezember 2020. Für den Verteidiger gilt daher noch altes Recht.

Beispiel 2

Der Anwalt hatte vom Beschuldigten im Oktober 2020 den Auftrag erhalten, ihn im Ermittlungsverfahren zu vertreten, und für den Fall, dass es zur Anklage komme, ihn auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Im Januar 2021 wurde Anklage erhoben.

Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren richtet sich nach altem Recht, da der unbedingte Auftrag hierzu noch vor dem 1.1.2021 erteilt worden ist. Der Auftrag zum gerichtlichen Verfahren ist zwar auch noch vor dem 1.1.2021 erteilt worden; er stand jedoch unter einer Bedingung, nämlich der Anklageerhebung. Erst mit Eintritt der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), also mit Erhebung der Anklage, wurde dieser Auftrag zu einem unbedingten. Damit gilt insoweit also neues Recht (OLG Celle StraFo 2022, 447 = JurBüro 2022, 518).

Kommt es im Nachgang dann dazu, dass dieser Wahlanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt wird, ist für den Vergütungsanspruch des Pflichtverteidigers gegen den Landeskasse nicht auf die nachfolgende Pflichtverteidigerbestellung abzustellen, sondern auf den vorherigen Wahlanwaltsauftrag.

§ 60 Abs. 1 S. 2 RVG:

Dies [§ 60 Abs. 1 S. 1 RVG] gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a).

Damit wird gewährleistet, dass der nachträglich bestellte Pflichtverteidiger nicht nach neuem Recht abrechnen kann, wenn zwar die Bestellung nach Inkrafttreten des neuen Gebührenrechts erfolgt ist, der Wahlanwaltsauftrag jedoch zuvor erteilt wurde.

Beispiel 3

Der Anwalt war im Dezember 2020 als Wahlverteidiger beauftragt worden und ist im Januar 2021 zum Pflichtverteidiger bestellt worden.

Nach einer bislang zum Teil vertretenen Auffassung wäre nach der alten Fassung des § 60 RVG die Wahlanwaltsvergütung nach altem Recht zu berechnen gewesen und die Pflichtverteidigervergütung dagegen nach neuem Recht. Diese nach altem Recht mögliche Zweispurigkeit wird durch die neue Regelung des § 60 Abs. 1 S. 2 RVG ausgeschlossen. Die neue Vorschrift des § 60 Abs. 1 S. 2 RVG stellt klar, dass auch für die Pflichtvergütung altes Recht gilt, wenn der unbedingte Auftrag vor dem 1.1.2021 erteilt worden ist. Damit wird unterschiedliches Gebührenrecht für den Wahlanwalt und den bestellten Anwalt vermieden.

II. Pflichtverteidigerbestellung ohne vorherigen Wahlanwaltsauftrag

Die Pflichtverteidigerbestellung setzt – im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe – nicht voraus, dass ein Wahlmandat besteht. Vielmehr kann der Pflichtverteidiger auch ohne oder gar gegen den Willen des Anwalts beigeordnet werden. In diesem Fall gibt es keinen vorherigen Wahlanwaltsauftrag, so dass auf den Tag der Bestellung abgestellt wird, und zwar auf den Tag, an dem die Bestellung wirksam geworden ist.

§ 60 Abs. 1 S. 3 RVG:

Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beiordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beiordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist.

Beispiel 4

Im Oktober 2020 war Anklage erhoben worden.

a) im Dezember 2020

b) im Februar 2021

ist dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger bestellt worden. Ein Wahlanwaltsmandat bestand zuvor nicht.

Es gilt § 60 Abs. 1 S. 3 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung. Im Fall a) gilt also für den Pflichtverteidiger altes Recht und im Fall b) gilt neues Recht.

III. Pflichtverteidigerbestellung mit nachträglichem Wahlanwaltsauftrag

Denkbar ist auch, dass der Anwalt zunächst als Pflichtverteidiger bestellt worden ist und ihm im Nachgang ein Wahlverteidigermandat erteilt wurde. In diesem Fall gilt nicht § 60 Abs. 1 S. 1 RVG, also das Datum der Auftragserteilung; vielmehr gilt auch hier der frühere Tag der Bestellung.

§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG:

Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten.

Beispiel 5

Der Anwalt ist im Dezember 2020 als Pflichtverteidiger bestellt worden. Im Januar 2021 wird ihm das Wahlanwaltsmandat erteilt.

Es gilt nicht § 60 Abs. 1 S. 1 RVG, sondern § 60 Abs. 1 S. 3 RVG. Maßgebend bleibt der frühere Zeitpunkt der Bestellung. Die spätere Auftragserteilung ist insoweit irrelevant (§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG).

IV. Inanspruchnahme des Mandanten

Nach § 52 RVG kann der Pflichtverteidiger unter bestimmten Voraussetzungen den Mandanten, dem er beigeordnet worden ist, auch dann in Anspruch nehmen, wenn kein Wahlanwaltsvertrag besteht. Für diesen Vergütungsanspruch ist wiederum nach § 60 Abs. 1 S. 5 RVG dasjenige Gebührenrecht anzuwenden, das auch für den Pflichtverteidiger gilt.

§ 60 Abs. 1 S. 5 RVG:

Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten.

Beispiel 6

Der Anwalt war im Dezember 2020 als Pflichtverteidiger bestellt worden. Im März 2022 ist der Mandant rechtskräftig freigesprochen worden.

Es gilt § 60 Abs. 1 S. 5 RVG i.V.m. § 60 Abs. 1 S. 3 RVG. Der Anwalt kann den Mandanten über § 53 RVG nur nach altem Recht in Anspruch nehmen.

V. Reichweite der Bestellung

Während der Wahlanwalt für jede neue Angelegenheit, also insbesondere für ein Rechtsmittelverfahren, einen neuen Auftrag erhält und damit gem. § 60 Abs. 1 S. 1 RVG jeweils das Gebührenrecht anzuwenden ist, das zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit gilt, verhält es sich bei der Pflichtverteidigerbestellung anders.

Der Pflichtverteidiger wird – im Gegensatz zur Prozesskostenhilfe – nicht instanzweise bestellt, sondern von vorneherein für alle Instanzen (§ 143 Abs. 1 StPO). Würde man daher strikt auf den Zeitpunkt der Bestellung abstellen, so würde für alle Instanzen durchweg altes Gebührenrecht gelten, wenn die Bestellung noch vor dem 1.1.2021 erfolgt ist.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem erkannt und in § 60 Abs. 1 S. 4 RVG klargestellt, dass es in diesem Fall für weitere Angelegenheiten

nicht auf die ursprüngliche (Gesamt-)Bestellung ankommt, sondern auf den Auftrag zur weiteren Tätigkeit.

§ 60 Abs. 1 S. 4 RVG:

Erfasst die Beordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden.

Damit sollte insbesondere wiederum sichergestellt werden, dass das gesetzgeberische Ziel, nämlich der Gleichlaut von Wahl- und Pflichtverteidigervergütung erreicht wird.

Beispiel 7

Der Anwalt ist im Dezember 2020

- a) als Wahlanwalt beauftragt
- b) als Pflichtverteidiger bestellt

worden. Im März 2021 fand die Hauptverhandlung statt, in der der Mandant verurteilt wurde. Im April 2021 wurde Berufung eingelegt und diese im Mai 2021 begründet.

Für den Wahlanwalt gilt § 60 Abs. 1 S. 1 RVG. Der Auftrag für die erste Instanz datiert vor dem 1.1.2021, so dass altes Recht gilt. Der Auftrag für die zweite Instanz datiert nach dem 31.12.2020, so dass hierfür neues Recht gilt (s. o. I.).

Für den Pflichtverteidiger gilt das gleiche (AnwK/Schneider, 9. Aufl. 2021, Rn. 22; Burhoff/Volpert, RVG, 9. Aufl. 2021, § 60 Rn. 25, Beispiel 3; Gerold/Schmidt/Mayer, 25. Aufl. 2021, § 60 Rn. 3c). Zwar erstreckte sich die Beordnung aus Dezember 2020 auch auf das Berufungsverfahren in 2021.

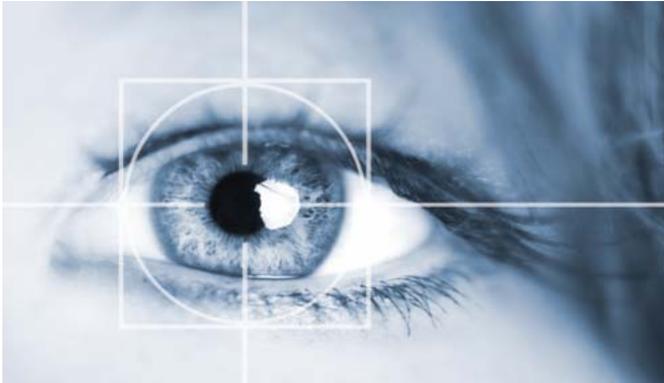
Jetzt gilt aber nicht § 60 Abs. 1 S. 3 RVG, sondern § 60 Abs. 1 S. 4 RVG. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Auftrags zur Berufungsbegründung bzw. mangels Auftrags der Zeitpunkt des Einreichens der Berufungsbegründung. Da zu diesem Zeitpunkt bereits neues Recht galt, richtet sich die Vergütung im Berufungsverfahren nach neuem Recht. Anderenfalls ergäbe sich hier ein Unterschied zur Wahlanwaltsvergütung, der gerade nicht gewollt war.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Interessante Entscheidungen

VG Wiesbaden: Verarbeitung von Fluggastdaten rechtswidrig



Die 6. Kammer des VG Wiesbaden entschied mit Urteilen vom 06.12.2022 in zwei Verfahren über die Verarbeitung von Fluggastdaten nach dem Fluggastdatengesetz (FlugDaG), das auf der sog. Fluggastdaten-Richtlinie EU 2016/681 beruht. Die EU-Richtlinie dient der Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Kriminalität. Sie sieht vor dem Abflug oder der Ankunft an einem europäischen Flughafen einen Abgleich der personenbezogenen Daten von Fluggästen unter anderem mit Fahndungsdatenbanken vor. Zu den Fluggastdaten gehören vor allem Name, Adresse, Buchungsdaten, Sitzplatz und weitere Informationen über Flugpassagiere.

Die Kläger flogen jeweils auf innereuropäischen Strecken bzw. von der EU aus in Drittstaaten und von dort zurück. In diesem Zusammenhang wurden die Daten der Kläger durch das Bundeskriminalamt (BKA) mit polizeilichen Datenbanken abgeglichen. Zu einem Treffer kam es bei den Klägern nicht.

Die Kammer hatte hierzu dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Fragen zur Vereinbarkeit der Fluggastdaten-Richtlinie mit höherem EU-Recht, insbesondere den Grundrechten aus der EU-Grundrechtecharta, gestellt. Der EuGH hatte mit Urteil vom 21.06.2022 (C-817/19) hinsichtlich einer Vorlage des Belgischen Verfassungsgerichtshofs zur Datenverarbeitung von Fluggastdaten die

Verarbeitung von Fluggastdaten unter bestimmten Bedingungen für rechtmäßig erklärt.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden gab den Klagen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verarbeitung der Fluggastdaten statt.

Bezüglich des innereuropäischen Flugs fehle es an einer grundrechtskonformen Rechtsgrundlage des BKA. Nach der Entscheidung des EuGH dürften die Daten von Passagieren von Flügen innerhalb der EU nur dann verarbeitet werden, soweit es Anhaltspunkte für terroristische Bedrohungen auf bestimmten Flugrouten gebe. Eine solche Bedrohung habe die Beklagte aber nicht nachweisen können. Die Totalüberwachung sämtlicher Flüge, wie sie im FlugDaG geregelt sei, sei daher unzulässig.

Auch hinsichtlich des Flugs in einen Nicht-EU-Staat liege keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch das BKA vor. Die Bekämpfung gewöhnlicher Kriminalität rechtfertige es nach der Rechtsprechung des EuGH nicht, die Daten sämtlicher Flugpassagiere ohne konkreten Anhaltspunkt mit Ausschreibungs- und Fahndungsdatenbanken abzugleichen. Die Mitgliedstaaten hätten vielmehr die Aufgabe, gesetzlich die schweren Straftaten zu benennen, wegen derer die Flugpassagiere einer so weitgehenden Datensammlung ausgesetzt würden. Nur so werde sichergestellt, dass das System der Fluggastdatenspeicherung nur zur Bekämpfung schwerer Kriminalität eingerichtet und betrieben werde. Einen solchen Straftatenkatalog enthalte das FlugDaG aber nicht

VG Wiesbaden, Urteil 6 K 1199/22.WI vom 06.12.2022

VG Wiesbaden, Urteil 6 K 805/19.WI vom 06.12.2022

(Quelle: VG Wiesbaden, PM Nr. 07/2022, PM vom 22.12.2022)



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

BAG: Verjährung von Urlaubsansprüchen

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte die Klägerin vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto. Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach.

Während das Arbeitsgericht die am 6. Februar 2018 eingereichte Klage – soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung – abgewiesen hat, sprach das Landesarbeitsgericht der Klägerin 17.376,64 Euro brutto zur Abgeltung weiterer 76 Arbeitstage zu. Dabei erachtete das Landesarbeitsgericht den Einwand des Beklagten, die geltend gemachten Urlaubsansprüche seien verjährt, für nicht durchgreifend.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Zwar finden die Vorschriften über die Verjährung (§ 214 Abs. 1, § 194 Abs. 1 BGB) auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 199 Abs. 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Senat hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (- C-120/21 -) umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs tritt der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole.

Der Beklagte hat die Klägerin nicht durch Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweisobligationen in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Die Ansprüche verfielen deshalb weder am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) noch konnte der Beklagte mit Erfolg einwenden, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs hat die Klägerin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022 – 9 AZR 266/20 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 21. Februar 2020 – 10 Sa 180/19 –

Hinweis: Vorabentscheidungsersuchen des Senats, Beschluss vom 29. September 2020 – 9 AZR 266/20 (A) – (siehe auch BAG, PM Nr. 34/20 vom 29. September 2020)

(Quelle: BAG, PM Nr. 48/22 vom 20.12.2022)

BAG: Verfall von Urlaub aus gesundheitlichen Gründen

Der Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub aus einem Urlaubsjahr, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat, bevor er aus gesundheitlichen Gründen an der Inanspruchnahme seines Urlaubs gehindert war, erlischt regelmäßig nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten, wenn der Arbeitgeber ihn rechtzeitig in die Lage versetzt hat, seinen Urlaub in Anspruch zu nehmen. Dies folgt aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 Abs. 1 und Abs. 3 BUrlG.

Der als schwerbehinderter Mensch anerkannte Kläger ist bei der beklagten Flughafengesellschaft als Frachtfahrer im Geschäftsbereich Bodenverkehrsdienste beschäftigt. In der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis mindestens August 2019 konnte er wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen seine Arbeitsleistung nicht erbringen und deshalb seinen Urlaub nicht nehmen. Mit seiner Klage hat er ua. geltend gemacht, ihm stehe noch Resturlaub aus dem Jahr 2014 zu. Dieser sei nicht verfallen, weil die Beklagte ihren Obliegenheiten, an der Gewährung und Inanspruchnahme von Urlaub mitzuwirken, nicht nachgekommen sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers, die wegen streitiger Urlaubsansprüche aus weiteren Jahren aus prozessualen Gründen zurückzuweisen war, hatte hinsichtlich des Resturlaubs aus dem Jahr 2014 überwiegend Erfolg. Entgegen der Auffassung der Beklagten verfiel der im Jahr 2014 nicht genommene Urlaub des Klägers nicht allein aus gesundheitlichen Gründen.

Grundsätzlich erlöschen Urlaubsansprüche nur dann am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG), wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor durch Erfüllung sog. Aufforderungs- und Hinweisobligationen in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Besonderheiten bestehen, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus gesundheitlichen Gründen nicht nehmen konnte.

Nach bisheriger Senatsrechtsprechung gingen die gesetzlichen Urlaubsansprüche in einem solchen Fall – bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit – ohne weiteres mit Ablauf des 31. März des zweiten Folgejahres unter („15-Monatsfrist“). Diese Rechtsprechung hat der Senat in Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aufgrund der Vorabentscheidung vom 22. September 2022 (- C-518/20 und C-727/20 – [Fraport]), um die ihn der Senat durch Beschluss vom 7. Juli 2020 (- 9 AZR 401/19 (A) -) ersucht hat, weiterentwickelt.



Danach verfällt weiterhin der Urlaubsanspruch mit Ablauf der 15-Monatsfrist, wenn der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert war, seinen Urlaub anzutreten. Für diesen Fall kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachgekommen ist, weil diese nicht zur Inanspruchnahme des Urlaubs hätten beitragen können.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Arbeitnehmer – wie vorliegend der Kläger – im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet hat, bevor er voll erwerbsgemindert oder krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden ist.

In dieser Fallkonstellation setzt die Befristung des Urlaubsanspruchs regelmäßig voraus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in die Lage zu versetzt hat, seinen Urlaub auch tatsächlich zu nehmen.

Der für das Jahr 2014 im Umfang von 24 Arbeitstagen noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch konnte danach nicht allein deshalb mit Ablauf des 31. März 2016 erlöschen, weil der Kläger nach Eintritt seiner vollen Erwerbsminderung mindestens bis August 2019 aus gesundheitlichen Gründen außerstande war, seinen Urlaub anzutreten.

Der Resturlaub blieb ihm für dieses Jahr vielmehr erhalten, weil die Beklagte ihren Mitwirkungsobliegenheiten bis zum 1. Dezember 2014 nicht nachgekommen ist, obwohl ihr dies möglich war.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Dezember 2022 – 9 AZR 245/19 –

Vorinstanz:

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 7. März 2019 – 9 Sa 145/17 –

Hinweis: Der Senat hat am 20. Dezember 2022 unter Zugrundelegung der entsprechenden Rechtsgrundsätze die Rechtsache – 9 AZR 401/19 – entschieden, die auf Ersuchen des Senats vom 7. Juli 2020 (- 9 AZR 401/19 (A) -) ebenfalls Gegenstand der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. September 2022 (- C-518/20 und C-727/20 – [Fraport]) war (siehe auch Pressemitteilung Nr. 20/20 vom 7. Juli 2020).

(Quelle: BAG, PM Nr. 047/22 vom 20.12.2022)

BFH: Abzugsfähigkeit von Vereins-Mitgliedsbeiträgen

Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28.09.2022 - X R 7/21 entschieden, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können.

Im Grundsatz können sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Sonderregelung (§ 10b Abs. 1 Satz 8 des Einkommensteuergesetzes) schließt jedoch u.a. bei Vereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dasselbe gilt z.B. für Sportvereine. Spenden an solche Vereine bleiben hingegen abziehbar.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um einen gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Kläger dürfe keine Zuwendungsbestätigungen („Spendenbescheinigungen“) für Mitgliedsbeiträge ausstellen.

Das von dem Verein erstinstanzlich angerufene Finanzgericht (FG) Köln gab der Klage hingegen statt. Es hielt die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere.

Der BFH ist demgegenüber der Ansicht der Finanzverwaltung gefolgt und hat das Urteil des FG Köln aufgehoben. Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördert. Gleiches folgt aus der Entstehungsgeschichte der Norm sowie aus ihrem Zweck. Damit kam es nicht darauf an, dass der klagende Verein --wovon das FG ausgegangen war-- neben den Freizeitbetätigungen noch andere Zwecke fördert.

BFH, Urteil X R 7/21 vom 28.09.2022

(Quelle: BFH, PM Nr. 062/22 vom 22.12.2022)



NEUE „FORMULARE“ IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

NEUES VOLLSTRECKUNGSGLÜCK

ZAHLEICHE SEMINARE FINDEN SIE UNTER: WWW.MH-AKADEMIE.DE

PRÄSENZ & ONLINE

BVerfG: Niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Mit Ende November veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist.

Die Entscheidung betrifft alleinstehende Erwachsene, die in sogenannten Sammelunterkünften wohnen und sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ihnen hat der Gesetzgeber ab dem 1. September 2019 einen um 10 % geringeren Bedarf an existenzsichernden Leistungen zugeschrieben, indem nicht mehr die Regelbedarfsstufe 1, sondern die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG neu geschaffene „Sonderbedarfsstufe“ der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegt wird. Dies ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar.

Es ist nicht erkennbar, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % tragen würden. Daneben kann der Gesetzgeber zwar im Sinne des Nachrangs staatlicher Leistungen grundsätzlich auch eine von den Bedürftigen nicht genutzte, ihnen aber an sich tatsächlich eröffnete und zumutbare Möglichkeit von Einsparungen berücksichtigen. Doch fehlt es an hinreichend tragfähigen Anhaltspunkten für die Annahme, dass die Voraussetzungen dafür in den Sammelunterkünften tatsächlich gegeben sind.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 96/2022 vom 24.11.2022)

EuGH : Anforderungen an Verbraucherverträge über Rechtsdienstleistungen

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 12. Januar 2023 zur anwaltlichen Abrechnung gegenüber Verbraucher*innen auf Grundlage des Stundensatzes geäußert (Rs. C-395/21, vgl. bereits EiÜ 32/22).

Ein Vertrag zwischen Verbrauchern und Rechtsdienstleistern, welcher eine Klausel enthält, nach der sich die Vergütung nach dem Zeitaufwand richtet, genüge ohne weitere Angaben (etwa zum voraussichtlichen Arbeitsaufwand) nicht den Erfordernissen der klaren und verständlichen Abfassung einer Klausel im Sinne der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Grund sei das Gebot, Verbraucher regelmäßig vor Abschluss eines Vertrags in dem Umfang zu informieren, dass ihnen die Entscheidung über den Vertragsabschluss in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen möglich ist. Aufgrund der Gesamtwürdigung aller Umstände, die es zur Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbrauchervertrags bedarf, stellte der EuGH klar, dass sich die Missbräuchlichkeit der Klausel nicht allein aus dem Verstoß gegen das Transparenzerfordernis ergibt.

Der EuGH äußerte sich in dem Urteil ferner mit Blick auf die Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der RL 93/13 zu den Folgen der Feststellung einer missbräuchlichen Klausel durch die nationalen Gerichte.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 01/2023 vom 13.01.2023)

Interessantes

100 Jahre Anwältinnen - MAV, DAV und ARGE Anwältinnen feiern Jubiläum in München

Am 7. Dezember 1922 wurde Dr. Maria Otto als erste Frau zur Anwaltschaft zugelassen. Aus diesem Anlass erinnerten der Deutsche Anwaltverein (DAV), die ARGE Anwältinnen im DAV sowie der Münchener Anwaltverein e.V. am 07.12.2022 gemeinsam mit einem Festabend im Festsaal des Künstlerhauses in München an die Wegbereiterin für die weibliche Anwaltschaft.



Dass Maria Otto 1922 als erste Frau in Deutschland als Rechtsanwältin zugelassen wird, ist Ihrer Ausdauer und Hartnäckigkeit zu verdanken. Denn als die 1892 in Weiden in der Oberpfalz geborene junge Frau ihr Studium 1916 in Würzburg mit dem ersten Staatsexamen abschließt, ist ihr juristischer Weg – wie der vieler anderer Frauen – eigentlich beendet. In Bayern konnten Frauen zwar bereits seit 1903 studieren, zum zweiten Juristischen Staatsexamen waren sie jedoch nicht zugelassen. Dies galt auch für den für das Staatsexamen nötigen juristischen Vorbereitungsdienst. Maria Otto wurde auf ihren Antrag hin die Genehmigung erteilt den Vorbereitungsdienst zumindest „informativ“ zu absolvieren. Sie arbeitete bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und in einer Münchner Anwaltskanzlei. Zwischen 1918 und 1921 beantragte sie beharrlich mehrmals vergeblich die Zulassung zum 2. Staatsexamen bevor sie Dank ihrer Hartnäckigkeit und einer zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung auf Grund der Weimarer Verfassung am 6. Februar 1922, sechs Jahre nach bestehen des ersten Staatsexamens, zugelassen wurde und im Juni 1922 bestand. Am 7. Dezember 1922 wurde Dr. Maria Otto auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922 (RGBl. 1922, 573) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

In Ihren Begrüßungen hoben die Redner*innen **RAin Petra Heinicke**, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V., **RAin Dr. Sylvia Ruge**, Hauptgeschäftsführerin des DAV und **RAin Christina Dillenburg**, Vorsitzende der ARGE Anwältinnen im DAV, wie auch **Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Angelika Nußberger**, Direktorin der Akademie für europäischen Menschenrechtsschutz in ihrem Festvortrag, die Vorreiterrolle **Maria Ottos**, wie auch anderer weiblicher Juristinnen wie z.B. **Olympe de Gouges**, **Moni van Loos** oder **Ruth Bader Ginsburg**, hervor. Allesamt Wegbereiterinnen für das Selbstverständnis, mit dem Frauen heute in nahezu allen Berufen tätig werden können. In seinen Grußworten betonte der Bayerische Staatsminister der Justiz **Georg Eisenreich**, dass sich gerade die Justiz um Gendernachrichtigkeit bemühe. Die Justiz werde zunehmend weiblicher. Dennoch waren sich alle Redner*innen einig, dass noch immer viel zu tun bleibt. Denn 50 Jahre nach der ersten Zulassung einer Rechtsanwältin betrug der Anteil von Frauen nicht einmal 5 Prozent. Heute, weitere 50 Jahre später, ist immerhin mehr als ein Drittel der deut-

MAV Seminare

2023 JAN-JUL

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
Januar bis Juli 2023

Herzlich willkommen beim
Münchener AnwaltVerein

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	12
Erbrecht	14
Familienrecht	19
Gebühren	23
Gewerblicher Rechtsschutz	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	26
Insolvenzrecht	33
Kanzleiführung	36
Medizinrecht	37

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	39
Sozialrecht	41
Steuerrecht	42
Strafrecht	44
Urheber- und Medienrecht	46
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	47
Anmeldeformular	49

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Januar 2023 bis Juli 2023

Januar 2023

24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Lars Meinhardt

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Gewerblicher Rechtsschutz 24

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht 8

31.01.2023: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 6

Februar 2023

07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Erkan Ogurtan

Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Medizinrecht 37

08.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M.

Aktuelle Themen im Arbeitsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Arbeitsrecht 7

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Clemens Clemente

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Familienrecht oder FA Erbrecht 14

16.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG – Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 26

März 2023

01.03.2023: 14:30 bis ca. 17:00 Uhr

RiInOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl

Haftungsfalle beA – Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

47

02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Holger Krätzschel

Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles ...

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Erbrecht 15

07.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I

08.03.2023: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr – Teil II

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden): 12

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise
FA Erbrecht oder FA Familienrecht 16

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Notar Dr. Thomas Wachter

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise
FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 17

30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

48

April 2023

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

VRiOLG Hubert Fleindl

Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 39

20.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht 28

25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr
 RA Dr. Jens Bosbach
Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten
 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Strafrecht 44

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 33

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
Der Schutz der Familie bei Insolvenz
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht 34

Mai 2023

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr
 RAInuNin Edith Kindermann
Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht 22

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Christian Röhl
Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht 25

12.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRiOLG Wolfgang Frahm
Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Medizinrecht 38

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRiOLG Dietrich Weder
Baurecht spezial 2023
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Baurecht 10

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Florian Kreis
Konflikt u. Kooperation – Strategietraining f. Gesellschaftsrechtler
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht 30

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin
RVG – Abrechnung bei Streitverkündung
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen 23

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiinAG Dr. Sabine Grommes
Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht 43

Juni 2023

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein
Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht 18

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RA Thomas Schulte
Honorarverhandlungen mit Mandanten 36

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr
 RA Holger Grams
Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO 13

Juli 2023

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.
Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 31

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann
Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 9

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr
 RiinOLG Christine Haumer
Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht 11

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger
GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/ Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht 41

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D.
Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht 40

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung

31.01.2023, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein. Insbesondere bei leistungs- und erfolgsabhängigen Sonderzahlungen muss dabei die Rechtsprechung des BAG beachtet werden, um als Arbeitgeber keine bösen Überraschungen zu erleben. Ferner zeigt der Vortrag auf, wie frei der Arbeitgeber bei der Flexibilisierung der Vergütung ist und welche Mitbestimmungsrechte beachtet werden müssen. Ebenfalls wird auf die Neuerungen durch das Nachweisgesetz eingegangen.

Themenschwerpunkte:

1. **Nachweis der Vergütungsbestandteile nach § 2 NachweisG:**
 - Arbeitsvertrag oder Nachweisschreiben?
 - Ersetzung durch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen?
2. **Sonderzuwendungen: Klauseln bzgl. Kürzung, Stichtag, Rückzahlung**
3. **Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung**
4. **Bonuspläne mit Zielvereinbarungen**
5. **Flexibilisierung durch Freiwilligkeits-, Widerrufs- oder Anrechnungsvorbehalt**
6. **Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative?**
7. **Entgeltkürzung wegen Low Performance?**
8. **Änderung der Vergütung durch Änderungskündigung und (ablösende) Betriebsvereinbarung?**
9. **Vergütung von Betriebsräten zwischen Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot**
10. **Auskunftsanspruch nach dem Entgelttransparenzgesetz: Doch kein zahloser Tiger?**

Detailliertere Information:

Struktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

Tarifliche Grundvergütung

- Mitbestimmung bei Stellenbeschreibungen und bei der Eingruppierung
- Einsichtnahme des Betriebsrats in Lohn- und Gehaltslisten
- Gestaltung von Bezugnahmeklauseln

Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides
- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten
- Gleichbehandlung bei Sonderzuwendungen
- Mitbestimmung bei Sonderzuwendungen

Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Wunderwaffe „einseitige Leistungsbestimmung“?
- Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 10 BetrVG

Änderung ganzer Entgeltordnungen

- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen

Sonderfragen

- Aktuelle strafrechtliche Entscheidungen zur Begünstigung von Betriebsräten
- Konsequenzen der BAG-Entscheidung v. 21.1.2021 - 8 AZR 488/19, NZA 2021, 1011 zum Auskunftsanspruch nach § 10 EntgTG
- EU-Richtlinienvorschlag zur Lohntransparenz v. 4.3.2021

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg
- Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. "Total Compensation - Handbuch der Entgeltgestaltung", 2. Aufl. 2019

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Aktuelle Themen im Arbeitsrecht

08.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

1. Vertragsgestaltung aber richtig

2. Datenschutz aufgepasst

3. Aktuelle Gesetzgebung und Vorhaben der Koalition

Prof Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard)

- Direktor d. Instituts für Arbeitsrecht u. Recht der sozialen Sicherheit, Universität Bonn
- davor Leiter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School in Hamburg
- mehr als vierzig Mal Sachverständiger bei Anhörungen verschiedener Ausschüsse des Bundestages (Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie, Recht, Europa)
- Mitglied des Vorstands der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit
- bis 2020 Mitglied des Beirats Beschäftigtendatenschutz des BMAS
- ab 2022 Berater des Ständigen Arbeitskreises im Sachbereich „Wirtschaft, Soziales, Digitalisierung“ des ZdK
- Autor zahlreicher Bücher und anderer Beiträge zum Arbeitsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels u. Gesellschaftsrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2021 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den

Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagenrecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagenrecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 224 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagenrecht oder Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

<p>Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditverträge 2. Kontokorrent 3. Zahlungsdienstleistungen 4. Widerruf von Darlehen 5. Sparverträge 6. Prospekthaftung im engeren Sinne 7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen 8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen 9. Verbundene Geschäfte 10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer 11. Bürgschaftsforderungen 12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften 13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken 	<ol style="list-style-type: none"> 14. Sittenwidrige Geschäfte 15. Bereicherungszinsen 16. Vorteilsanrechnung 17. Verjährung 18. Verwirkung 19. Einwendungsverzicht 20. Abtretung notleidender Darlehen 21. AGB 22. Unterlassungsklagen nach UKlaG 23. Musterfeststellungsklagen 24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer 25. Schadensersatzansprüche der Bank 26. Sonstiges <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtspre-chung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformular-buch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2023

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Wie geht „Gerüst“?

Das Randthema „Gerüst“ kann im Bauprozess unangenehm werden – etwa bei „verlängerter Standzeit“. Umso nützlicher ist es, die juristische Basis klar vor Augen zu haben.

B.- „Bedenken“ gegen Änderungsanordnungen?

Hat der Auftragnehmer gegen eine (wirksame) Änderungsanordnung des Auftragnehmers technische Bedenken, so muss er auf diese hinweisen, um nicht für einen Mangel zu haften – soweit klar. Aber: Was gilt, wenn die Änderungsanordnung zu sonstigen Problemen führt? Muss der Auftragnehmer z.B. darauf hinweisen, dass die Änderung zu einer Verlängerung der Bauzeit führt?

C.- „Immer Ärger mit der Abnahme“

Ob der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers abgenommen habe, kann streitig und relevant sein. Als Beweismittel wird gerne ein schriftliches Protokoll vorgelegt, das mit „Abnahmeprotokoll“ überschrieben ist. Aber Vorsicht: Ankommen wird es auf den Inhalt! Und dann hat die Auftraggeberseite womöglich nicht selbst unterschrieben, sondern der Architekt oder der WEG-Verwalter „i.A.“ oder „i.V.“ – mit Vollmacht? Und wenn es an jeder Abnahme fehlt: Wie kann ein Werklohnanspruch dennoch verjähren?

D.- „Begriffe im Test“

Manche Begriffe scheinen deshalb so häufig verwendet zu werden, weil man sich dabei i.d.R. wenig denkt. Das Seminar will ein paar Schlagworte auf ihren Gehalt testen: Was heißt „allgemein anerkannt“ wenn wir von Regeln der Technik sprechen? Was stellt sich der ausschreibende Architekt unter „gleichwertig“ vor, wenn er „o.glwgtg“ schreibt? Und was soll der Hinweis auf eine „handwerkliche Selbstverständlichkeit“ leisten, wenn es um bautechnische Arbeitsgänge und deren Überwachung geht? Inwieweit handelt es sich um Rechtsbegriffe? Oder wie erhebt man dazu Sachverständigenbeweis?

E.- „Nacherfüllung contra Sanierungsplanung“

Mittlerweile häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung; der Auftragnehmer ist dazu auch bereit, reklamiert aber ein „Sanierungskonzept“ vom Auftraggeber. Sonst könne er den Mangel nicht abstellen. Wie ist dieser Einwand juristisch einzuordnen? Hindert er die Fälligkeit des Nacherfüllungsanspruchs? Muss der Auftraggeber die erforderliche Sanierungsplanung von sich aus zur Verfügung stellen oder erst auf „Hinweis“ des Auftragnehmers?

F.- nach Beweisverfahren: Was heißt „Verwertung im Hauptsacheprozess“?

Alle kennen § 493 Abs.1 ZPO und lesen die Vorschrift dahin, dass das Ergebnis des Beweisverfahrens im anschließenden Hauptsacheverfahren „verwertbar“ sei. Im Einzelfall gibt es genau damit immer wieder Schwierigkeiten, namentlich mit Blick auf ergänzende Fragen und Einwendungen. Die prozessualen Fragestellungen sind bei systematischem und konsequentem Vorgehen gut zu meistern.

G.- Hammerschlags- und Leiterrecht

In den letzten Jahren häufen sich Fälle, in denen streitig wird, ob der Nachbar dulden muss, dass sein Grundstück (dauerhaft oder vorübergehend) in Anspruch genommen wird, um z.B. eine nachträgliche Wärmedämmung anzubringen. Was gilt für Arbeiten unter der Erde? Was gilt für die Beanspruchung des Luftraums über dem Grundstück?

H.- „Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO nicht immer zulässig“

Die allgemeinen Hürden an die Zulässigkeit von Anträgen zur Einleitung eines so genannten „selbständigen“ Beweisverfahrens liegen nicht sehr hoch. Desto überraschender können Zulässigkeitsprobleme auftreten, wenn die Parteien spezielle Vereinbarungen geschlossen haben. Diese sollen – kurz – beleuchtet werden: Flagrant hinderlich sind Schieds- oder Schiedsgutachterklauseln. Aber „gefährlich“ können auch sonstige vereinbarte Verfahren sein (Stichwort: Funktionsprüfungen als spezieller Beweisvertrag).

VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterkadademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiinOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.</p> <p>Insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen eines Mangels <ul style="list-style-type: none"> – Beschaffensvereinbarung – Anerkannte Regeln der Technik – Funktionaler Mangelbegriff 2. Enthftung des Unternehmers 3. Primäransprüche <ul style="list-style-type: none"> – Nacherfüllungsanspruch – Selbstvornahmrechte 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorschussanspruch – Abrechnung des Vorschusses <ol style="list-style-type: none"> 4. Sekundäransprüche <ul style="list-style-type: none"> – Schadensersatz – Minderung 5. Abrechnungsverhältnis 6. Einwendungen des Auftragnehmers <ul style="list-style-type: none"> – Mitverschulden – Soviesokosten – „neu für alt“ 7. Verjährung 8. Prozessuale Besonderheiten 	<p>RiinOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – RichterIn am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat – GüterichterIn für Schwerpunkt Bausachen – Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht – Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag; – Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck
---	--	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

07.03.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 08.03.2023 von 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine 07.03.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 08.03.2023 (Teil 2), 09:00 bis 14:30 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Moderation:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendar- ausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptge- schäftsführer der RAK München

Teilnahmegebühr 2- teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00),

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Holger Grams, Grams & Hagn Rechtsanwälte, München

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Reform der BRAO hat erhebliche Konsequenzen für die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 51, 59n, o BRAO).

Weniger thematisiert wurden in den berufrechtlichen Medien die Konsequenzen, die sich daraus für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO ergeben. Hier besteht erheblicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf, da andernfalls das Risiko besteht, dass bestehende Vereinbarungen mit Mandanten nun unwirksam sind.

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- berät seine Mandanten überwiegend zu Anwaltshaftung, Haftpflichtrecht und Versicherungsrecht
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Dozent an der Deutschen Richterakademie sowie in der Referendarausbildung
- Mitautor z.B. in Hartung / Scharmer, „Berufs- und Fachanwaltsordnung:BORA/FAO“, 8. Aufl. 2022, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Clemens Clemente, München

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.

Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachenrecht aus hintersten Abteilungen des Grundschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, *Die Teilungsversteigerung*, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).

Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.

Teil I:

- Deckungsgrundsatz
- Bargebot
- bestehenbleibende Rechte
- Grundschuld
- Grundschuldzinsen
- wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist
- erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung

Teil II:

- Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme

Teil III:

- typische Probleme bei der Erlösverteilung
- Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte

RA Dr. Clemens Clemente

- seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits
- betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen
- Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“
- Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles aus der Rechtsprechung der Obergerichte Erläuterungen anhand von Fallbeispielen

02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>Teil 1 – Verfahrensrecht –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erneut: Zum Umfang des Auskunftsanspruchs 2. Löst ein Auskunftsverlangen die Pflichtteilsstrafklausel aus? 3. Zwangsvollstreckung: Wie oft muss der Schuldner den Notar „mahnen“? 4. Verdrängt das notarielle Nachlassverzeichnis das zuvor erstellte privatschriftliche im Prozess? 5. Haftungsrisiken bei unklarem Wertermittlungsanspruch in der Stufenklage 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Das Wertermittlungsgutachten und die Bezifferung der Zahlungsansprüche 7. § 2314 BGB analog? Der Pflichtteil als Vermächtnisanspruch 8. Der pflichtteilsberechtigter Nacherbe 9. Dauerbrenner: Unentgeltliche Zuwendungen und die Abschmelzungsfrist 10. Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft und die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehört dem ZPO-Erbsenat des OLG München an, vorher war er für das Erbrecht im Erbscheinse-nat zuständig – Hauptautor des soeben in 12. Auflage erschienenen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), kommentiert darüber hinaus das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Richter am bayerischen Amtsgerichtshof
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister

4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister

5. Neues zur Güterstandschaukel

6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung

7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen

8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023;
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Clemens Clemente, München

Typische Probleme bei der Teilungsversteigerung, bei der Auseinandersetzung am Übererlös und bei bestehenbleibenden Rechten, insbesondere Sicherungsgrundschulden

14.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>Kenntnisse der Teilungsversteigerung, der Erlösverteilung und der bestehenbleibenden Rechte gehören zum Pflichtprogramm des Familienrechtlers. Sie gehören aber auch zum Pflichtprogramm des Erbrechtlers, da sie im Rahmen der Erbauseinandersetzung eine relevante Rolle spielen können.</p> <p>Grundstücke sind regelmäßig mit Grundschulden belastet. Grundschulden gehören daher zu den bestehenbleibenden Rechten. „Sachenrecht aus hintersten Abteilungen des Grundschuldwesens“ ist dann ein „kardinaler Punkt“ (so Bothe, Die Teilungsversteigerung, 2. Aufl., Rn. 6). Die Materie ist „sehr komplex und von den Verfahrensbeteiligten – und zum Teil von deren Rechtsberatern – kaum überschaubar“ (so Böttcher/Keller/Schneider/Beeneken, in ihrem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsbericht „Das ZVG auf dem Prüfstand - Teil I Rechtstatsachen“, S. 307).</p>	<p>Der Referent wird in diesem Seminar die Fallstricke für die Beteiligten aufzeigen. Alle Themen werden anhand zahlreicher Praxisbeispiele erläutert.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deckungsgrundsatz - Bargebot - bestehenbleibende Rechte - Grundschuld - Grundschuldzinsen • wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 4 ZVG, die dazu führen können, dass die Teilungsversteigerung zum Scheitern verurteilt ist • erforderliche Maßnahmen im Vorfeld der Teilungsversteigerung <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf der Teilungsversteigerung und typische Probleme <p>Teil III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - typische Probleme bei der Erlösverteilung - Realisierung der bestehen gebliebenen Rechte 	<p>RA Dr. Clemens Clemente</p> <ul style="list-style-type: none"> - seit 1983 auf dem Gebiet der Grundschuld, Sicherungsgrundschuld und Hypothek sowie der Zwangs- und Teilungsversteigerung tätig, seit 2014 außerdem auf dem Gebiet des Fremdwährungskredits - betreut Zwangs- und Teilungsversteigerungen - Autor des in 4 Auflagen im RWS-Verlag erschienenen Standardwerkes „Recht der Sicherungsgrundschuld“ - Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen zum Thema Grundschuld, beginnend mit einem Aufsatz in der NJW 1983, S. 6 ff., und vorläufig endend mit einem Aufsatz in der ZfIR 2021, 349 ff.
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

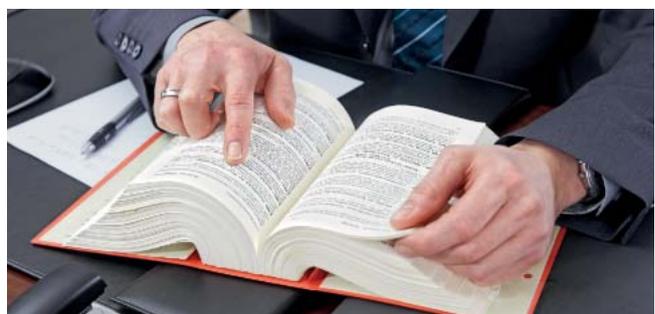
- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAInuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blick der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt.

Hinzu gehören neben der Frage einer Abgrenzung eines Ehevertrages von einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen die Grenzen vertraglicher Gestaltungen, Formvorschriften und Regelungen des Beurkundungsverfahrens.

Ausführungen zu Freistellungsvereinbarungen zwischen den Ehegatten, versicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten sowie kostenrechtlichen Fragestellungen runden die Thematik ab.

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Ein Seminar zu Anwaltshonorar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 36 **Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten**
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.</p> <p>Schwerpunkte in diesem Seminar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten - Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen? - Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren - Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich - Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist - Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss <p>Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Stunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Lars Meinhardt, Oberlandesgericht München

Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

24.01.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten markenrechtlichen Anspruch. Anhand eines systematischen Überblicks werden ständig wiederkehrende markenrechtliche Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der aktuellen Rechtsprechung dargestellt.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

1. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen, insbesondere Anforderungen an die markenmäßige Benutzung
2. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz
3. Einreden / Einwendungen des Verletzers (u.a. Nichtbenutzungseinrede / Erschöpfung)
4. Besonderheiten bei der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs im Verfügungsverfahren

VRiOLG Lars Meinhardt

- Vors. Richter am OLG München, 6. Zivilsenat (zuständig u.a. für Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach Patent-, Kennzeichen-, Lauterkeits- und Urheberrecht zum Gegenstand haben)
- bis Ende 2021 Richter am OLG München, 29. Zivilsenat (zuständig unter anderem für Kennzeichenstreitsachen und Wettbewerbsrecht) und Kartellsenat, bis Juli 2018 Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

- I. Außergerichtliches Vorgehen**
 - Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
 - Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
 - Anwendbares Recht Vorprüfung
 - Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
 - Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
 - Abmahnung ins Ausland
- II. Gerichtliches Vorgehen**
 - Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtliches Vorgehen
 - Klage oder einstweilige Verfügung
 - Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
 - Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
 - Strategische Überlegungen
 - Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung
- III. Vollstreckung**
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
 - Vollstreckung in der EU
 - Vollstreckung außerhalb der EU
 - Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Ein weiteres Seminar zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgender Seite

→ S. 8 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

26.01.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Bank- u. KapitalmarktR o. FA Handels- u. GesR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG Auswirkung und Handlungsbedarf für die optimale Betreuung der Mandanten

Wiederholung: 16.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das zum 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG stellt das Recht der GbR auf eine völlig neue Grundlage und beinhaltet auch wesentliche Änderungen für OHG und KG. Die Neuregelung bringt bedeutsame Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage mit sich. Hierdurch werden viele Streitfragen gelöst, es stellen sich aber auch neue Herausforderungen, insbesondere für Altgesellschaften.

Die Veranstaltung behandelt die Grundstrukturen der Neuregelung. Anhand ausgewählter Einzelfragen werden praxisrelevante Änderungen erläutert, die bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der Reform für die anwaltliche Beratung bedeutsam sind.

A) Einführung

B) Modernisierung des GbR-Rechts

- I. Gesetzgebungsverfahren
- II. Leitlinien der Reform (BT-Drs. 19/27635)
- III. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft)
 - § 705 II: Gemeinsamer Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr
 - Gesellschaftsregister (§§ 707 ff.)
 - Beseitigung der Gesamthand
 - Gesellschafterhaftung
 - Organschaftliche Vertretung
 - Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis (§ 708)

- Geschäftsführungskompetenz (§ 715)
- Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen
- Vorrang des Ausscheidens gegenüber der Auflösung

IV. Die nicht-rechtsfähige GbR (Innengesellschaft)

- kein Gesellschaftsvermögen (§ 740 I)
- Rechtsbeziehungen allein im Verhältnis der Gesellschafter

C) Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften (OHG und KG)

- Öffnung für Freiberufler (§ 107 I 2 HGB)
- Beschlussfassung in Versammlungen (§ 109 HGB)
- Beschlussmängelrecht
- Entnahmerecht (Streichung von § 122 HGB aF)
- Aufwendungsersatz (Streichung von § 110 HGB aF)
- Austrittskündigung (§ 132 HGB)
- Ausweitung des Informationsrechts eines Kommanditisten (§ 166 HGB)
- Streichung von § 172 V HGB
- Modifizierung von § 176 II HGB (Sonderrechtsnachfolge)

D) Fazit, Fragen

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister
4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister
5. Neues zur Güterstandschaukel
6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung
7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen
8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

20.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Zeit bleibt nicht stehen – schon gar nicht im Insolvenzrecht! Bei der Insolvenzanfechtung muss sich der Insolvenzverwalter auf Restriktionen einstellen: Gesetzgebung und Rechtsprechung schränken die einst schärfste Waffe des Insolvenzverwalters zunehmend ein. Dies gilt allerdings am wenigsten bei § 135 InsO, der deshalb immer stärker an Bedeutung gewinnt. Bei der Geschäftsleiterhaftung hat die „Schlacht“ um die Deutungshoheit über den neuen § 15b InsO längst begonnen. Etwas ruhiger geht es derzeit zu im Bereich der Privatinsolvenz. Gleichwohl bereiten einige „Dauerbrenner“ wie § 302 InsO und der Neuerwerb immer wieder Probleme, auch und gerade im Zusammenhang mit einer Privatinsolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters oder Geschäftsleiters.

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelles zu § 135 InsO:
Gläubigerbenachteiligung, gleichgestellte Dritte, gleichgestellte Forderungen
- Restriktionen durch den Gesetzgeber:
Reform 2017, SanInsKG

- Restriktionen durch die Rechtsprechung:
Neuorientierung des BGH bei § 133 InsO – ein Überblick

II. Insolvenzgründe und Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzgründen
- Änderungen durch das SanInsKG
- § 15b InsO vs. § 64 GmbHG aF – was bleibt, was ist neu?
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit öffentlich-rechtlichen Gläubiger (FA, SVT), § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

III. Die Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

- Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
- Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
- Update § 302 InsO:
Umgang mit sog. Attributsforderungen
- Probleme des sog. Neuerwerbs:
Was kriegt die Masse, was der Schuldner?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Florian Kreis, Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Regensburg

Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

I. Grundlagen der Kooperationstheorie

1. Kooperative und nichtkooperative Spieltheorie
2. Wege aus dem Kooperationsdilemma

II. Grundlagen strategischen Denkens

1. Entscheidungstheorie
2. Strategische Züge

III. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Strukturierung von „Win-win“-Konstellationen

IV. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

V. Kooperationsfördernde Verhaltensstrategien

VI. Konfliktführungsstrategien

1. Die Bedeutung der Situationsanalyse
2. Zieldefinition und Strategieplanung
3. Taktische Einzelmaßnahmen der Konfliktführung

VII. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien

1. Vorgehensweise bei Vergleichsverhandlungen
2. Rahmenbedingungen der Gesellschaftertrennung
3. Grundzüge der Unternehmensbewertung

RA Dr. Florian Kreis

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis Rae StB PartG mbB
- Tätigkeitsschwerpunkte: Gründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge, unternehmerische Entscheidungen
- Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018)
- Mitautor des Praxishandbuchs „Feld/Mendelson/Kreis: Venture Deals“ (Verlag Wiley-VCH, 1. Auflage 2023)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenzrecht 2023 –

Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p>Die Zeit bleibt nicht stehen – schon gar nicht im Insolvenzrecht! Bei der Insolvenzanfechtung muss sich der Insolvenzverwalter auf Restriktionen einstellen: Gesetzgebung und Rechtsprechung schränken die einst schärfste Waffe des Insolvenzverwalters zunehmend ein. Dies gilt allerdings am wenigsten bei § 135 InsO, der deshalb immer stärker an Bedeutung gewinnt. Bei der Geschäftsleiterhaftung hat die „Schlacht“ um die Deutungshoheit über den neuen § 15b InsO längst begonnen. Etwas ruhiger geht es derzeit zu im Bereich der Privatinsolvenz. Gleichwohl bereiten einige „Dauerbrenner“ wie § 302 InsO und der Neuerwerb immer wieder Probleme, auch und gerade im Zusammenhang mit einer Privatinsolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters oder Geschäftsleiters.</p> <p>I. Insolvenzanfechtung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelles zu § 135 InsO: <ul style="list-style-type: none"> Gläubigerbenachteiligung, gleichgestellte Dritte, gleichgestellte Forderungen – Restriktionen durch den Gesetzgeber: Reform 2017, SanInsKG 	<ul style="list-style-type: none"> – Restriktionen durch die Rechtsprechung: Neuorientierung des BGH bei § 133 InsO – ein Überblick <p>II. Insolvenzgründe und Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzgründen – Änderungen durch das SanInsKG – § 15b InsO vs. § 64 GmbHG aF – was bleibt, was ist neu? – Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO – Umgang mit öffentlich-rechtlichen Gläubiger (FA, SVT), § 15b Abs.8 InsO – Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO <p>III. Die Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen – Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz – Update § 302 InsO: Umgang mit sog. Attributsforderungen – Probleme des sog. Neuerwerbs: Was kriegt die Masse, was der Schuldner? 	<p>RiAG Dr. Andreas Schmidt</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg – Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 23 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**
24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 13 **Grams, Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO**
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thomas Schulte, Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung, Hamburg

Honorarverhandlungen mit Mandanten

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Ziel des Seminars ist, professionelle und erfolgreiche Honorarverhandlungen sicher zu führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Rechtsanwälte immer wieder mit dem Verlangen nach Anpassung der Konditionen konfrontiert und Neumandanten verlangen entsprechende Nachlässe. Insbesondere jetzt ist es unerlässlich das notwendige Handwerkszeug zu beherrschen, um diese Gespräche erfolgreich zu führen ohne das Mandat zu gefährden und die gesetzten Honorarziele zu erreichen!

Lernen sie durch strategisch sachgerechtes Verhandeln ihre Honorarforderungen zu optimieren und solche Verhandlungen effektiv vorzubereiten. Hierbei gilt es, unter Einbeziehung der Interessen des Mandanten, typische Fehler zu vermeiden und Kompromisse zu umgehen. Dieses durch Nutzung von gezielten Argumentations- und Fragetechniken, das Erkennen von manipulativem Vorgehen, den Umgang mit Machtsituationen und sachgerechtem taktischem und strategischem Verhalten.

RA Thomas Schulte

- seit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt vor mehr als 20 Jahren betriebswirtschaftlich tätig
- geprüfter und ausgebildeter Trainer des Bundesverband für Training, Beratung & Coaching (BDVT)
- Gründer und Inhaber der Firma Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung
- davor als Gründer eines Startups mit abschließendem Verkauf unter Beteiligung von Finanzinvestoren sowie als Beschäftigter im Konzern von der Geschäftsleitung Einkauf bis zum Vorstand Vertrieb in unterschiedlichsten Rollen tätig. Das Spektrum der Verhandlungen reicht von konzerninternen Verhandlungen in Investitionsausschüssen, Investorenverhandlungen, Ein- und Verkaufsverhandlungen mit Unternehmen, Kommunen bis hin zu Verbänden und Institutionen wie dem DFB und der UEFA
- repräsentiert bei der von der Berater-Ikone Roland Berger 1974 gegründeten Trainerakademie TAM den Bereich der Verhandlungsführung und hält Gastvorträge an der WHU

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:
DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)
Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Erkan Ogurtan, München

Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden

07.02.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

<p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt der Regulierung von Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Ziel des Seminars ist die Vermittlung materiellrechtlicher, prozessualer und taktischer Besonderheiten bei Personenschäden nach Behandlungsfehlern oder Verkehrsunfällen. Gegenstand des Seminars ist u.a. die aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen, das „Handwerk“ zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und die effiziente Gestaltung der Regulierung, insbesondere von Abfindungsvergleichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aktuelle Rechtsprechung zu den Schadenspositionen 2. Rechtsprechung zur effizienten außgerichtlichen und gerichtlichen Regulierung 3. Vermeidung von Verfahrensverzögerungen, Prozessrecht und effiziente Gestaltung der Regulierung 4. Tipps für die Gestaltung von Abfindungsvergleichen 	<p>RA Erkan Ogurtan</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Sozialrecht – Inhaber einer auf die Regulierung von Personenschäden spezialisierten Kanzlei – daneben von 2017 -2021 Prozessvertretung und Referententätigkeit für die AOK Niedersachsen im Bereich des Krankenhausrechts, sowie 2021 Referent für die Kassenärztliche Vereinigung Bayern – zahlreiche Vorträge zum Prozess-, Personenschadens- und Krankenversicherungsrecht für namhafte Fortbildungsinstitute – Lehrbeauftragter der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

12.05.2023, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Im Bereich des Arzthaftungsrechts gibt es eine Reihe schwieriger, z.T. auch noch ungeklärter Rechtsfragen und Problembereiche, die für die Lösung eines Falles von entscheidender Bedeutung sein können. Das Seminar zeigt diese auf und bietet Antworten:

I. Materielles Arzthaftungsrecht:

- Behandlungsstandard und Aufklärungspflichten bei Außenseitermethoden
- Abgrenzungsprobleme nach der Schwerpunkttheorie des BGH
- Erforderliche Wahrscheinlichkeiten: hinreichend, überwiegend, deutlich überwiegend
- Der Vorwurf eines Hygienefehlers
- Die Ausweitung der „Immer-so-Rechtssprechung“

II. Schadensumfang:

- Abgrenzung Primär- und Sekundärschaden
- Aktuelles zum Schmerzensgeld

III. Vorgerichtliches:

- Prozesskostenhilfe, Hinweis auf Prozessfinanzierer oder auf anwaltliche Honorarvereinbarung
- Beziehung von Behandlungsunterlagen

IV. Probleme im Prozess:

- Einzelfragen zum Sachverständigenbeweis

V. Künftige Entwicklung des Arzthaftungsrechts:

- Diskussion zu der in Koalitionsvertrag vorgesehenen "Stärkung der Patientenrechte"

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schleswig
- seit 1999 Mitglied des Arzthaftungssenats beim OLG Schleswig, seit 2013 dessen Vorsitzender
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor in Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht; Wenzel, Der Arzthaftungsprozess; Jansen u.a., Medizin und Standard
- Seit 1995 Dozent in der Rechtsanwalts-, Richter- und Sachverständigenfortbildung
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zum Thema „Verbesserung des Arzthaftungsrechts“
- 2017/2018 tätig in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität Köln
- 2019/2020 Arbeit in einer Expertengruppe des Instituts für Medizinrecht an der Bucerius Law School Hamburg zur „Ärztliche Aufklärung“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Der neue Münchener Mietspiegel 2023

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Im ersten Teil stellt der Referent den erstmals nach den neuen Vorschriften des Mietspiegelgesetzes erstellten Münchener Mietspiegel 2023 vor und gibt erste Hinweise zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien.

Im zweiten Teil wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH dargestellt. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzenrichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Soweit für die anwaltliche Praxis noch im Frühjahr 2023 aktuell, wird der Referent auch auf mietrechtliche Aspekte der Energiekrise eingehen.

I. Mietspiegel für München 2023

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung

3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerbemietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpffahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
2. Der Mietaufhebungsvertrag
3. Das Abwicklungsverhältnis
4. Die Mietsicherheit
5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
6. Der Räumungsanspruch
7. Die Räumungsvollstreckung

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des „Kündigungshandbuchs“
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrevorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

- A. Grundzüge der Beraterhaftung**
 - 1. Haftungsvoraussetzungen
 - 2. Abschluss eines Beratervertrages
 - 3. Pflichten des Beraters
 - 4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
 - 5. Schadensbemessung
 - 6. Verjährung
- B. Beitragspflichten in der GmbH**
- Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung
 - 1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

- 2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
- 3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
- 4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
- 5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

- 1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
- 2. Schaden und Haftung
- 3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

- 1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
- 2. Besonderheiten des Beitragsrechts
- 3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

- 1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
- 2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkomm-Komm-Komm-InsO
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister

4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister

5. Neues zur Güterstandschaukel

6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung

7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen

8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

<p>Mit den cum-ex-Geschäften und dem Fall Schuhbeck wurde das Steuerstrafrecht zuletzt wieder einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht.</p> <p>Das Seminar soll daher neben einer Wiederholung der unverzichtbaren Grundlagen vor allem auch die aktuelle Rechtsprechung im Steuerstrafrecht beleuchten. Aufgrund einer Vielzahl von Vorlagen an den EuGH wird hierbei auch dessen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das deutsche Recht, z.B. im Bereich der Missbrauchsrechtsprechung und der Organschaft, einen Schwerpunkt bilden.</p> <p>1. Tatbestand der Steuerhinterziehung</p> <p>2. Konkurrenzen</p>	<p>3. Strafzumessung</p> <p>4. Umsatzsteuerstrafrecht vor dem Hintergrund ausgewählter EuGH-Entscheidungen</p> <p>5. Steuerliche Erklärungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens</p> <p>6. Strafbefreiende Selbstanzeige</p> <p>7. Einziehung im Steuerstrafverfahren</p>	<p>RiinAG Dr. Sabine Grommes</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2007 in der bayerischen Justiz – von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs – Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie – nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare – Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper/Roth, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschaftsund Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten

25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das Seminar ist für alle Beratenden im Wirtschaftsrecht (RA/StB/WP) ebenso bedeutsam wie für Syndikusrechtsanwält*innen und solche Rechtsanwält*innen, die im Schwerpunkt Unternehmen beraten.

Spätestens mit der praktischen Etablierung der Vermögenseinziehung gegen Dritte bei Straftaten durch natürliche Personen (sog. Einziehungsrecht) sind die Unternehmen noch häufiger und nicht selten mit existentiellen Folgen von Strafverfahren betroffen. Die Rolle der Unternehmen als Nebenbeteiligte im Strafverfahren mit den Konsequenzen der Vermögenseinziehung sollte mittlerweile jedem Beratenden jedenfalls in Grundzügen bekannt sein, da Einziehungsforderungen der staatlichen Ermittlungsbehörden nicht nur in der Bilanz ihre Berücksichtigung finden müssen, sondern auch von Faktoren abhängig sind, die das Unternehmen mitunter nicht mehr selbst in der Hand hat.

Das Haftungs- und Bußgeldregime, welches gegen Unternehmen und Organe von Unternehmen in Betracht kommt in Form von Ver-

bandsgeldbußen, Geldbußen gegen Aufsichtspersonen und die Gewinnabschöpfung nach begangenen Ordnungswidrigkeiten (z.B. Arbeitszeitverstöße) zählt mittlerweile gerade auch in Bayern zum Grund-know-how jedes Beratenen und jeder Syndikusrechtsanwältin/ jedes Syndikusrechtsanwalts. Auch dieser Bereich wird praxisnah beleuchtet und aufgefrischt.

- I. Aktuelle Entwicklungen
- II. Grundzüge der Sanktionsmöglichkeiten
 - a. Gegen Organe und natürliche Personen
 - b. Gegen das Unternehmen selbst
- III. Grundzüge der Einziehung von Vermögenswerten
 - a. Bei Organen und natürlichen Personen
 - b. Bei Unternehmen und anderen „Dritten“
- IV. Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren im Strafrecht
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien
- V. Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

<p>Mit den cum-ex-Geschäften und dem Fall Schuhbeck wurde das Steuerstrafrecht zuletzt wieder einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht.</p> <p>Das Seminar soll daher neben einer Wiederholung der unverzichtbaren Grundlagen vor allem auch die aktuelle Rechtsprechung im Steuerstrafrecht beleuchten. Aufgrund einer Vielzahl von Vorlagen an den EuGH wird hierbei auch dessen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das deutsche Recht, z.B. im Bereich der Missbrauchsrechtsprechung und der Organschaft, einen Schwerpunkt bilden.</p> <p>1. Tatbestand der Steuerhinterziehung</p> <p>2. Konkurrenzen</p>	<p>3. Strafzumessung</p> <p>4. Umsatzsteuerstrafrecht vor dem Hintergrund ausgewählter EuGH-Entscheidungen</p> <p>5. Steuerliche Erklärungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens</p> <p>6. Strafbefreiende Selbstanzeige</p> <p>7. Einziehung im Steuerstrafverfahren</p>	<p>RiinAG Dr. Sabine Grommes</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2007 in der bayerischen Justiz – von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs – Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie – nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare – Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper/Roth, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschaftsund Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG
---	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Urheber- und Medienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

I. Außergerichtliches Vorgehen

- Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
- Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
- Anwendbares Recht Vorprüfung
- Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
- Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
- Abmahnung ins Ausland

II. Gerichtliches Vorgehen

- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- Anwendbares Recht
- Gerichtliches Vorgehen
- Klage oder einstweilige Verfügung
- Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
- Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
- Strategische Überlegungen
- Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung

III. Vollstreckung

- Vollstreckungsvoraussetzungen
- Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
- Vollstreckung in der EU
- Vollstreckung außerhalb der EU
- Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiinOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

01.03.2023: 14:30 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbestätigung – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

RiinOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse

6. Berufungserwiderung

7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten

8. Kriterien der Revisionszulassung

9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile

10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozess-Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt(= € 166,60),

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP I/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	20	■	21.03.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Schutz der Familie bei Insolvenz	21	■	27.04.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kindermann, Gestaltung v. Eheverträgen, Trennungs- und ...	22	■	03.05.23	12:30 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung	23	■	24.05.23	10:00 Uhr	142,80 €* (178,50 €)*
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Meinhardt, Der markenrechtliche Unterlassungsanspruch ...	24	■	24.01.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	25	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Die Modernisierung d. Personengesellschaftsr. durch das MoPeG	26	■	16.02.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023	27	■	23.03.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Servatius, Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG	28	■	20.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – ...	29	■	26.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kreis, Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler	30	■	23.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	31	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	32	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – ...	33	■	26.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Schutz der Familie bei Insolvenz	34	■	27.04.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)

→ Fortsetzung nächste Seite

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt HP I/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an mich die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	35	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten	36	●	21.06.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Ogurtan, Prozesstaktik bei der Regulierung von Personenschäden	37	■	07.02.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Frahm, Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht	38	●	12.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Akt. Rechtsprechung...	39	■	18.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen...	40	■	25.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	41	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023	42	■	23.03.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	43	■	25.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien...	44	■	25.04.23	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	45	■	25.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	46	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfalle beA – Aktuelle Rechtsprobleme ...	47	■	01.03.23	14:30 Uhr	119,00 € (148,75 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	48	■	30.03.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral



In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

- Bücher, Zeitschriften, Fortsetzungen, Datenbanken, E-Books
- Juristische Datenbanken – Beratung, Verkauf und Schulung
- Juristischer Fachkatalog – Schweitzer Vademecum im Webshop
- Schweitzer Mediacenter – das innovative Wissenscockpit zur Nutzung aller Fachinformationen (Single-Sign-On)
- Schweitzer Connect – zur Verwaltung aller Fachinformationen
- Fachveranstaltungen und Webinare – (FAO)
- Print oder digital – wir optimieren Ihre Bezüge
- Der Online-Shop für Profis – www.schweitzer-online.de
- Schweitzer ZID – Zeitschrifteninhaltsdienst für Juristen.

Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



Wegweisend bei Wissen.

**Wenn es um professionelles Wissen geht,
ist Schweitzer Fachinformationen wegweisend.**

Kunden aus Recht und Beratung sowie Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Bibliotheken erhalten komplette Lösungen zum Beschaffen, Verwalten und Nutzen von digitalen und gedruckten Medien.

Die Schweitzer Informationswelt bietet mit Webshop, lokalen Standorten und Fachbuchhandlungen leichten Zugang zu Wissen in allen Medienformen. Die umfangreichen Services sind individuell kombinierbar – innovative Software-Lösungen machen Wissen überall nutzbar und komfortabel verwaltbar. Unternehmen profitieren von einem vollständig in die E-Procurement-Umgebung integrierten und optimierten Beschaffungsprozess. Exzellente Beratung und regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen machen Schweitzer zum Treffpunkt für Wissen.

Die Unternehmen der Schweitzer Fachinformationen haben über 600 Beschäftigte.



muenchen@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

schen Anwaltschaft weiblich – Tendenz steigend, was auch der Blick in andere europäische Länder bestätigt, so der DAV. Trotz der positiven Entwicklung gibt es nach wie vor strukturelle Hürden für Menschen aus nicht-akademischen Familien oder mit Migrationsgeschichte. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die gerechte Bezahlung oder die gleichen Aufstiegsmöglichkeiten für Mann und Frau – sind nur einige wenige Themen, die zeigen, wie wichtig das anhaltende Bestreben zur Verbesserung für eine wirklich geschlechtergerechte (juristische) Zukunft ist.



Für den musikalischen Rahmen des Abends sorgte das ODEON Tanzorchester aus München. Unter der Leitung von Sissi Gossner, einer der wenigen weiblichen Kapellmeisterinnen Europas, begeisterte das Ensemble, bestehend aus fünf Musikerinnen und Musikern sowie einer stimmungswaltigen Sängerin das Publikum mit Musik der goldenen 20er, 30er und 40er Jahre.

(Quellen: Forum Anwalts Geschichte, „Maria Otto – die erste Anwältin Deutschlands“; RAin Sarah Jörn-Schellenberg, Aufsatz „Die erste Anwältin: Maria Ottos Weg in die Anwaltschaft“, AnwBl 2022, 344-347; DAV, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/maria-ottos-weg-in-die-anwaltschaft>, DAV PM 43/22 vom 7.12.2022; Fotos: Sabine Gassner, München)

Künstliche Intelligenz im Recht und neue Organisationsmöglichkeiten für die Anwaltschaft

Das war Anwalt2022



Nach zwei Jahren Online-Veranstaltung lud der **Bayerische Anwaltverband e.V. (BAV)** seine Mitglieder und andere Interessierte endlich wieder vor Ort zu der Konferenz Anwalt2022 nach München ein. Anwalt2022 ist die **jährliche Konferenz zur Begleitung des Kanzleialltags** und bietet Trends, Ideen und Hilfestellung für kleine bis mittlere Kanzleien. Das spiegeln auch die Themen des Tages wider: Von den Risiken der Berufshaftpflichtversicherung über aktuelle Entwicklungen im Datenschutz bis hin zu Legal Tech-Themen wie Künstliche Intelligenz im Recht. Neben den vielen spannenden Themen auf dem Programm stand auch der Austausch im Vordergrund – bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen war die Freude groß, wieder persönlich vor Ort an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

Neben den vielen spannenden Themen auf dem Programm stand auch der Austausch im Vordergrund – bei den Teilnehmern und Teilnehmerinnen war die Freude groß, wieder persönlich vor Ort an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

Zusammenarbeit neu gedacht: Organisationsmöglichkeiten für die Anwaltschaft

Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die am 1.8.2022 in Kraft getreten ist, nahm **Edith Kindermann**, Präsidentin des DAV, zu Beginn der Veranstaltung zum Anlass, die Synergieeffekte in der Organisation zu überdenken: Sie stellte drei Lösungsansätze vor und diskutierte, wie Kanzleien bzw. Anwälte und Anwältinnen sich in Zukunft organisieren können.



Kooperation zwischen Kanzleien

Diese Art der Organisation gleicht am ehesten einem dauerhaft angelegten Empfehlungsnetzwerk: Kanzleien empfehlen zum Beispiel Mandanten und Mandantinnen an Kollegen bzw. Kolleginnen mit anderer Spezialisierung weiter. Eine weitere Möglichkeit ist die Kooperation zwischen einer Steuer- und einer Rechtsanwaltskanzlei.

Bürogemeinschaft

Eine Stufe weiter geht die Bürogemeinschaft: Viele denken, dass die Bürogemeinschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass die Mitglieder gemeinsame Büroräume nutzen; dem ist aber nicht so. § 59q BRAO regelt, dass gemeinsame Betriebsmittel genutzt werden. Das können Räumlichkeiten sein, ist aber kein Muss.

Dank der Änderungen in der BRAO-Reform gibt es jetzt kaum mehr Beschränkungen, wer mit in der Bürogemeinschaft tätig sein darf. Einzige Ausnahme ist, wenn der Beruf nicht vereinbar ist mit der Ausübung des Anwaltsberufs als Organ der unabhängigen Rechtspflege.

Kanzleinetze

Vorbild hierfür sind die Praxisnetze der Ärzte: Sie sind geschaffen worden, um eine wohnortnahe, ambulante, medizinische Versorgung zu gewährleisten. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es oft keine wohnortnahe, persönliche Beratung von Anwälten und Anwältinnen. Kanzleinetzwerke könnten hier die Lösung sein: In einem Kanzleinetzwerk bringt jedes Mitglied seine Tätigkeiten eigenverantwortlich ein; es ist vorstellbar, dass sich mehrere Kanzleien ein Gebiet „teilen“ und jede Woche ein anderer Anwalt oder eine andere Anwältin mit einem anderen Spezialgebiet im Büro vor Ort ist.

Der Vortrag regte eine spannende Diskussion an; z. B. über die Möglichkeiten einer Cyber-Bürogemeinschaft mit rein virtuellen Kanzleiräumen. Das ist momentan noch nicht erlaubt, könnte aber in Zukunft eine weitere Option sein.

Wie wirken sich der demographische Wandel und die Nachwuchskrise auf Rechtsanwaltskanzleien aus?

Dieser Frage ging der Direktor des Soldan Instituts für Anwaltsrecht **Prof. Dr. Matthias Kilian** nach. Die Tendenz: Seit 2021 ist die Zahl der zugelassenen Anwälte und Anwältinnen im Bundesgebiet leicht rückläufig. Die Anwaltschaft wird zudem immer älter: Die meisten Rechtsanwälte sind zwischen 51 und 60 Jahre alt; nur 16 Prozent sind 40 Jahre oder jünger. Man könnte



nun vermuten, dass das daran liegt, dass die Zahl der Jurastudierenden zurückgeht. Hier zeigt sich aber im Vergleich zu der sinkenden Zahl der Anwaltschaft eine gegenläufige Tendenz: Die Zahl der Jurastudierenden steigt seit 15 Jahren kontinuierlich.

Die Statistiken machen aber gleichzeitig deutlich: Viele Abiturienten und Abiturientinnen entscheiden sich nicht mehr für das klassische Jurastudium – Bachelor- und Masterstudiengänge mit Rechtsbezug z. B. an Fachhochschulen werden immer beliebter. Das klassische Jurastudium scheint also an Attraktivität zu verlieren und somit rücken auch weniger Studierende nach, die sich für den Anwaltsberuf entscheiden. Der Aufruf, das Jurastudium zu reformieren, ist nicht neu, bekommt aber vor diesen Zahlen neue und dringendere Bedeutung.

Zudem wächst der Frauenanteil unter den Erstsemestern weiter und liegt inzwischen bei durchschnittlich 63 Prozent. Für die Anwaltschaft bedeutet das neue Herausforderungen, da Frauen nachweislich andere Karriereziele als Männer haben: Unter den neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen macht der Frauenanteil zwar 49 Prozent aus; 48 Prozent sind aber als Syndikusanwältinnen tätig und nur 34 Prozent als niedergelassene Rechtsanwältinnen.

Was also tun um dem bevorstehenden Anwaltsmangel entgegenzuwirken? Der Markt braucht neue, für die jüngere Generation attraktivere Unternehmenskonzepte, neue „Job-Sharing“-Modelle und gezieltes Werben von Frauen in den eher männerdominierten Fachrichtungen, in denen in den nächsten Jahrzehnten der Nachwuchs fehlen wird.

Kein „Rundum-Sorglos“-Paket: Tücken der Berufshaftpflichtversicherung

Im anschließenden Vortrag klärte **Prof. Dr. Martin Diller** über Lücken und Ausschlüsse von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aus der Berufshaftpflichtversicherung auf, die vielen nicht bewusst sind. Zum 1. August 2022 traten zudem Änderungen in Kraft: Jetzt sind nicht mehr nur der einzelne Anwalt und Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) versicherungspflichtig, sondern auch alle Sozietäten (§§ 59n, o BRAO). Beim Deckungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung ist insbesondere zwischen anwaltstypischen und berufsfremden Tätigkeiten zu unterscheiden: Nicht alles was ein Anwalt oder eine Anwältin macht, fällt unter die anwaltstypische Tätigkeit. So fallen unter nicht-versicherte Tätigkeiten z. B. Vermittlung und Maklertätigkeiten, Anlage- und Vermögensberatung, Massenkassos. Für etwas größere Kanzleien empfiehlt Diller, einen sog. „Risk Partner“ zu installieren, an den man sich im Schadensfall wenden kann und der in den Tücken und Eigenschaften der Berufshaftpflichtversicherung geschult ist. Das ist auch sinnvoll, damit keine vorschnellen Entscheidungen getroffen werden.



Im Nachgang kam die Frage auf, ob Legal Tech von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt wird. Wenn es um Hardware geht, ist die Antwort eindeutig ja, schwieriger wird es, wenn man als Anwalt oder Anwältin Legal Tech-Produkte verkauft. Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig.

DSGVO für Rechtsanwälte: Was ist zu beachten?

Maria-Urania Dovas, LL.M., Fachanwältin für Informationsrecht gab ein Update zu relevanten Entwicklungen in der DSGVO. So sind auch Anwält:innen verpflichtet, ihren Mandanten und Mandantinnen eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen. Darunter können nach einem Urteil des LG Bonn auch Nachrichten fallen, die über WhatsApp ausgetauscht wurden. Daher lautet die Empfehlung von Dovas eindeutig, mit Mandant:innen nicht über WhatsApp zu kommunizieren. Es gibt aber auch Grenzen des Auskunftsanspruchs: So wollte ein ehemaliger Arbeitnehmer von einem Unternehmen eine Kopie aller Mails von Kollegen und Kolleginnen erhalten, in denen er mit Namen erwähnt wurde. Hier greift Art. 15 Abs. 4, da das Recht auf Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen darf. Für Interessierte findet sich eine große Auswahl an Urteilen zu Art. 15 DSGVO unter bitkom.org.



Inspirierender Vortrag zum Schluss: Was kann Künstliche Intelligenz im Recht?

Den letzten Vortrag „Künstliche Intelligenz im Recht“ hielt **Tianyu Yuan**, CEO und Co-Founder der Codefy GmbH. Im Raum stand natürlich die Frage, ob KI die Anwaltschaft irgendwann überflüssig machen wird. Yuan nahm in vier Schritten die Angst vor der KI und motivierte stattdessen, KI als Assistenz zu nutzen.



Die vier Schritte lauteten:

- „Was ist KI?“
- „Wie funktioniert KI?“
- „KI als Legal Tech“
- „Regulierung von KI“

Die Essenz: Stand heute kann KI die Anwaltschaft nicht ersetzen. Der Aufwand wäre schlichtweg viel zu groß. KI kann aber als Assistent der Anwaltschaft dabei helfen, Recht schneller und einfacher durchzusetzen. Das Ziel muss dabei stets sein, sicherzustellen, dass KI-Systeme sicher sind. Dafür bereitet Europa bereits eine KI-Verordnung vor. Also: Nicht wegducken, sondern informieren, welche Tools es gibt und wie die in der eigenen Kanzlei unterstützen können. Wir nutzen schließlich auch keinen Straßen-Atlas mehr, um mit dem Auto von A nach B zu fahren, oder?

Fazit: Sind Präsenzveranstaltungen out?

Anwalt2022 war eine rundum gelungene Veranstaltung – und hätte deshalb auch deutlich mehr Besucherinnen und Besucher verdient gehabt. An den Themen und Referentinnen und Referenten hat es aus unserer Sicht nicht gelegen – beides war auf hohem Niveau und wusste zu überzeugen. Ebenfalls lag es nicht an der Organisation, die sehr gut war. Wir fragen uns, warum sich weniger Menschen vor Ort informieren und vernetzen wollen. Haben Sie eine Idee?

Schreiben Sie uns an info@ffi-verlag.de. Wir freuen uns auf jegliches Feedback.

Verena Schillmöller, Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12, 50354 Hürth, www.ffi-verlag.de

Christoph Süß erhält Max-Friedlaender-Preis 2022

Am 18. November 2022 verlieh der Bayerische Anwaltverband (BAV) den Max-Friedlaender-Preis an Christoph Süß, bekannt u.a. aus dem kritischen, satirischen Magazin „quer“ im BR-Fernsehen.



v. links: Preisträger Christoph Süß, mit dem Präsidenten des BAV RA Michael Dudek, Foto: Sabine Gassner, München

Zu Beginn des Festakts in der Residenz München erinnerte BAV-Präsident **Michael Dudek** an das Leben **Max Friedlaenders**, der 1938 vor staatlich organisierter Ermordung aus Deutschland fliehen musste. Im Kampf gegen Wegsehen, Einschüchterung und Gewalt bat er Staat und Justiz darum, ihre Anstrengungen zu vermehren und betonte die Notwendigkeit von Sachinformation durch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten. Der satirische Wochenrückblick „quer“ mit sorgfältig recherchierten Fakten, geistesgeschichtlichem Hintergrund und künstlerischem Niveau rüste für den demokratischen Kampf gegen Ohnmacht, Ermattung und Wegsehen.

Staatsminister Georg Eisenreich dankte in seinem Grußwort für die wertvolle Arbeit des BAV und das konstruktive Miteinander und nannte eine Reihe von Maßnahmen seines Ministeriums gegen Angriffe auf die Demokratie und gegen Antisemitismus.



v. rechts n. links: Preisträger Christoph Süß mit Dagmar Hering, Laudator Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Oberlandesgerichts München und des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß (Preisträger 2017), Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D., Vizepräsident des BAV RA Robert Frank Reitzenstein, Hildegund Holzheid (Preisträgerin 2001), Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs a.D., Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth, RA in Ilona Treibert, Präsidentin der RAK Bamberg und Mitglied im Vorstand des BAV, Präsident des BAV RA Michael Dudek, Foto: Sabine Gassner, München

In seiner Laudatio blickte **Dr. Hans-Joachim Heßler**, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs auf bisherige Preisträger zurück und stellte fest, dass der Bayerische Anwaltverband noch nie einen Künstler, Kabarettist, Musiker, Schauspieler, Fernsehmoderator, Entertainer, Schriftsteller, Journalist ausgezeichnet habe. „Christoph Süß ist ein unermüdlicher Verteidiger der Grundrechte. In seiner wöchentlichen Fernsehsendung „quer“ macht er alles gleichzeitig. Er sagt seine Meinung zu großen und dankenswerter Weise auch kleinen Themen, die uns im Freistaat bewegen. Er legt den Finger in die Wunde, überall da, wo die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern tangiert sind, und deshalb letztlich der Rechtsstaat verteidigt werden muss. Er deckt Missstände auf, er spitzt zu, ohne zu verletzen.“

Als der Anruf bezüglich des Preises kam, so **Christoph Süß** in seiner Festrede, war er in Eile, sagte spontan zu, vermutete jedoch später eine Verwechslung. Die Liste seiner Vorgänger sei wirklich beeindruckend und er nehme die Auszeichnung für das gesamte quer-Team an. Wenn er Humor als journalistisches Mittel einsetzt, kommt es ihm darauf an, nicht über andere zu lachen, denn das sei hierarchisches Lachen um mächtiger zu werden. Seine Aufgabe sieht er darin die Demokratie zu stärken, denn das ist eine gewaltige Herausforderung an die Gesellschaft. „Man darf nicht aufgeben es so gut zu machen, wie wir es früher wollten.“

Eine Auswahl romantischer und beschwingter Musikstücke gespielt mit Akkordeon und Cello bildeten den musikalischen Ausklang des Abends, gefolgt von angeregten Gesprächen beim anschließenden Stehempfang in den sparsam geheizten Räumen der Residenz.

Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH, München

Gender Pay Gap: EU-Parlament und Rat der EU erzielen Einigung zur Richtlinie

EU-Parlament und Rat der EU haben am 15. Dezember 2022 eine Einigung bezüglich der Richtlinie zur Erreichung des gleichen Entgelts für Männer und Frauen erzielt. Die neuen Vorschriften sollen für mehr Transparenz und eine wirksame Durchsetzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer sorgen und den Zugang zur Justiz für Opfer von Lohndiskriminierung verbessern.

Die in der Richtlinie über Lohntransparenz vorgesehenen Maßnahmen verpflichten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen dazu in der Stellenausschreibung oder vor dem Vorstellungsgespräch Informationen über das Einstiegsentgelt oder dessen Spanne bereitzustellen. Arbeitgebern wird es nicht gestattet sein, künftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach ihrer früheren Vergütung zu fragen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht Auskunft über ihr individuelles Einkommen und über die durchschnittlichen Einkommen zu verlangen – aufgeschlüsselt nach Geschlecht und für Gruppen von Arbeitnehmern, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten. Dieses Recht wird für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Größe des Unternehmens bestehen.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens 100 Beschäftigten müssen Informationen über das Lohngefälle zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern veröffentlichen. In einer ersten Phase werden Arbeitgeber mit mindestens 250 Beschäftigten jährlich und Arbeitgeber mit 150 bis 249 Beschäftigten alle drei Jahre Bericht erstatten. Ab fünf Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie müssen Arbeitgeber mit 100 bis 149 Beschäftigten ebenfalls alle drei Jahre Bericht erstatten.

Ergibt die Entgeltberichterstattung ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle von mindestens 5 % und kann die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber das Gefälle nicht anhand objektiver geschlechtsneutraler Faktoren rechtfertigen, ist in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern eine (neue) Entgeltbewertung vorzunehmen.

Um die Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen, einschließlich der vollständigen Nachzahlung des Entgelts und der damit verbundenen Boni oder Sachleistungen und Sanktionen zu erleichtern, liegt die Beweislast fortan aufseiten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Zudem können Gleichbehandlungsstellen und Arbeitnehmervertreter im Namen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren tätig werden.

Sobald die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat erzielt haben, von den Gesetzgebungsorganen förmlich gebilligt wird, wird die Richtlinie 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Danach müssen die Mitgliedstaaten die neuen Elemente der Richtlinie innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umsetzen.

(Quelle: Europäische Kommission, PM vom 15.12.2022)

Aus dem Bundesministerium der Justiz

Mehr Frauen in Leitungspositionen



Bundesregierung veröffentlicht Jährliche Information über Frauenanteil in Führungsebenen

Die Bundesregierung hat am 11. Januar 2023 die Sechste Jährliche Information der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauenanteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes veröffentlicht. Danach ist der Frauenanteil in Führungsebenen der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst und in den Gremien des Bundes seit Inkrafttreten des Führungspositionengesetzes insgesamt kontinuierlich gestiegen.

Doch Deutschland brauche mehr Frauen in Führungspositionen, meint Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann. Transparenz in Bezug auf die Wirkung der bereits getroffenen Maßnahmen sei dabei hilfreich, denn sie befördere den Kulturwandel in Unternehmen und Verwaltung. Deshalb veröffentliche man auch in diesem Jahr wieder Zahlen zu Frauen- und Männeranteilen an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen

Dienstes. Man sei auf einem guten Weg, denn die Zahlen zum Geschäftsjahr 2019 zeigten einen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegenen Frauenanteil in den Aufsichtsräten der betrachteten Unternehmen. Doch noch sei der Kulturwandel nicht abgeschlossen.

„Die gesetzlichen Vorgaben haben dafür gesorgt, dass immer mehr Frauen in Führungspositionen arbeiten. Bis Frauen allerdings auch in allen Vorständen vertreten sind, muss noch einiges geschehen. Der Bund geht mit den eigenen Unternehmen, den Bundesgremien und der Bundesverwaltung voran: 2019 lag der Frauenanteil bei den wesentlichen Gremien und Aufsichtsgremien des Bundes bei 48 Prozent. Um insgesamt Parität im öffentlichen Dienst des Bundes bis 2025 zu erreichen, müssen wir das Tempo aber noch erhöhen. Dasselbe erwarte ich von der Privatwirtschaft. Dort lag der Frauenanteil in den Aufsichtsräten vor drei Jahren bei 23,6 Prozent.“ so die Bundesfrauenministerin Lisa Paus.

Die Sechste Jährliche Information stellt die Entwicklung des Frauenanteils in

- Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft bis zum Geschäftsjahr 2019,
- in den Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes bis Ende 2020,
- im öffentlichen Dienst des Bundes in den obersten Bundesbehörden bis Juni 2021 und im nachgeordneten Bereich bis 2019,
- in den Gremien des Bundes bis Ende 2020

dar.

Demnach ist in der Privatwirtschaft der Frauenanteil in Führungspositionen im Geschäftsjahr 2019 für die etwa 2.300 betrachteten Unternehmen kontinuierlich gewachsen. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat bei den börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Gesellschaften stieg von 25 Prozent im Geschäftsjahr 2015 auf 35 Prozent und lag damit über der für diese Unternehmen geltenden Mindestquote von 30 Prozent. Über alle betrachtete Unternehmen hinweg erhöhte sich der Frauenanteil in Aufsichtsräten von 18,6 Prozent im Geschäftsjahr 2015 auf 23,6 Prozent im Geschäftsjahr 2019. In den Unternehmensvorständen der untersuchten Unternehmen waren Frauen im selben Zeitraum allerdings weiterhin stark unterrepräsentiert: Ihr Anteil lag 2019 bei 8,7 Prozent.

Im öffentlichen Dienst des Bundes strebt die Bundesregierung eine paritätische Besetzung der Führungspositionen bis 2025 an. Hier gab es eine positive Entwicklung: 2021 waren 39 Prozent der Führungskräfte in obersten Bundesbehörden Frauen, sechs Prozent mehr als beim Inkrafttreten des novellierten Bundesgleichstellungsgesetzes 2015. In den wesentlichen Gremien und Aufsichtsgremien des Bundes, die unter die Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes fielen, lag der Frauenanteil mit 48,1 Prozent Ende 2020 nahe an der Parität.

Bei den 51 Unternehmen mit unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Bundes lag der Anteil von Frauen in den Überwachungsgremien bei 43,2 Prozent. Die Geschäftsführungspositionen waren zu 26,8 Prozent mit Frauen besetzt. Der Gesamtanteil von Frauen in Überwachungsgremien aller unmittelbarer Bundesbeteiligungen stieg auf 39,3 Prozent.

Das Führungspositionengesetz (FüPoG) gibt seit 2015 eine feste Mindestquote von 30 Prozent vor, mit der Frauen und Männer jeweils in den Aufsichtsräten börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen beteiligt werden müssen. 2021 trat das Folgegesetz (FüPoG II) in Kraft. Danach muss ein Vorstandsposten weiblich

besetzt werden, wenn ein Unternehmensvorstand in einem börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen aus mehr als drei Personen besteht (Mindestbeteiligungsgebot; zu beachten für Bestellungen von Vorstandsmitgliedern seit dem 1. August 2022).

Den gesamten Bericht können Sie sich unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/230111_Frauenanteil_Fuehrung_6.html herunterladen.

(Quelle: Bundesministerium d. Justiz, PM vom 11.01.2023)

Stärkung der Justiz in Wirtschaftsstreitigkeiten – BMJ legt Eckpunkte zur Einführung von Commercial Courts vor

Das Bundesministerium der Justiz hat ein Eckpunktepapier zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts veröffentlicht.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann erklärt dazu, Deutschland sei mit seiner starken Exportkraft ein international führender Wirtschaftsstandort. Mit der Möglichkeit zur Einführung von Commercial Courts wolle man auch den Justizstandort Deutschland international stärken. Denn in Zeiten von globalen Lieferketten und internationalem Warenverkehr komme es immer häufiger auch zu grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, die auf eine schnelle und professionelle Klärung angewiesen seien.

Den Ländern soll für Streitwerte ab einer bestimmten Schwelle die Einrichtung von Wirtschaftssenaten bei ausgewählten Oberlandesgerichten ermöglicht werden. Die Senate sollen so ausgestattet werden, dass sie die Verfahren zügig durchführen können, auf Wunsch der Parteien auch auf Englisch und mit Wortprotokoll. Die Wirtschaftssenate werden erstinstanzlich zuständig sein, wenn sich die Parteien auf diesen Gerichtsstand verständigen. Gegen eine Entscheidung der Commercial Courts soll die Revision zum Bundesgerichtshof möglich sein. „Die Veränderungen und zunehmenden Verflechtungen in der Welt beobachten wir nicht, sondern wollen sie aktiv als Chance für unseren Standort und unser Land nutzen.“, so Buschmann.

Auf Ebene der Länder wird bereits seit vielen Jahren intensiv über die Errichtung von Commercial Courts in Deutschland beraten. Aufbauend auf diesen Vorarbeiten und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Justiz in den letzten Jahren soll nun eine weitreichende Öffnung der Wirtschaftsgerichte für die Gerichtssprache Englisch erreicht werden. Zugleich soll den Parteien von großen Wirtschaftsstreitigkeiten ermöglicht werden, spezialisierte Wirtschaftssenate an den Oberlandesgerichten (sog. Commercial Courts) erstinstanzlich anzurufen.

Damit soll ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit des Justizstandorts Deutschland geleistet und eine entsprechende Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden.

Das BMJ wird nun auf Grundlage der Eckpunkte einen entsprechenden Referentenentwurf erarbeiten.

Die Eckpunkte finden Sie unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Commercial_Courts_Eckpunkte.html.

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Praktikerkurs:

EU-Sanktionen gegen Russland des Centrum für Europarecht an der Universität Passau

17. Februar 2023, Universität Passau

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der ukrainischen Krim durch Russland im Jahr 2014 hat die Europäische Union Sanktionen gegen russische Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen sowie Einfuhr- und Ausfuhrverbote gegen Russland verhängt. Nach dem unprovokierten und durch nichts zu rechtfertigenden Angriffskrieg gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 hat die Europäische Union diese Sanktionen in bisher neun Sanktionspaketen massiv verschärft und deutlich erweitert.

Für die Wirtschaftsbeziehungen mit Russland und für die im Russland-Geschäft tätigen europäischen Unternehmen bedeutet dies eine wahre „Zeitenwende“. Geschäfts- und Finanzbeziehungen mit Russland und russischen Unternehmen sind heute nach den einschlägigen EU-Sanktionsregeln oft entweder verboten oder müssen jedenfalls erheblich eingeschränkt werden, wenn europäische Unternehmen weitreichende ordnungs- oder strafrechtliche Folgen sowie den damit verbundenen Reputationsschaden vermeiden wollen. Im Russland-Geschäft ist daher jetzt die genaue und tagesaktuelle Kenntnis der EU-Sanktionsregelungen unabdingbar.

Der Praktikerkurs, der vom Centrum für Europarecht an der Universität Passau konzipiert und veranstaltet wird, richtet sich an Unternehmer, Wirtschaftsvertreter, Berater und sonstige Interessierte, die direkt oder indirekt im Russland-Geschäft tätig sind. In einem eintägigen Lehrgang führen erfahrene Europarechtsexperten in die Systematik und Rechtsgrundlagen der EU-Sanktionen gegen Russland ein und geben praktische Hilfestellung bei Auslegungs- und Compliance-Fragen anhand der aktuellen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Praxis der EU-Institutionen.

Ausführliche Informationen, das Programm als pdf sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://www.cep.uni-passau.de/veranstaltungen-praxis/aktuelle-kurse/1722023-eu-sanktionen>

44. Strafverteidigertag 2023

Im Mai 2023 findet nach vierjähriger Pause endlich wieder ein Strafverteidigertag statt.

Ist unser Rechtsstaat eigentlich noch zu retten?

44. Strafverteidigertag * Berlin

12. bis 14. Mai 2023

Henry-Ford-Bau * Freie Universität Berlin

Garystraße 35, 14195 Berlin-Dahlem

Unter <https://strafverteidigertag.de/44-strafverteidigertag-2023/> finden Sie Informationen zum Programm, zu Teilnahmegebühren und die Möglichkeit der Anmeldung.

(Quelle: <https://strafverteidigertag.de/44-strafverteidigertag-2023/> letzter Zugriff 16.01.2023)

Aktuelle Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG in der 7. Auflage verfügbar

Die Arbeitsgruppe zur Realisierung einer wirksamen anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (RAK AG Geldwäscheaufsicht) hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) überarbeitet und erweitert.

Das Präsidium der BRAK hat die 7. Auflage am 04.11.2022 beschlossen, der Vorstand der RAK München hat in seiner letzten Vorstandssitzung der 7. Auflage zugestimmt. In der aktualisierten Fassung wurden die Ausführungen zu einzelnen Katalogtätigkeiten konkretisiert. Außerdem wurden die Ausführungen zu anwendbaren Sorgfaltspflichten an einigen Stellen ergänzt.

Neu aufgenommen wurde insbesondere ein Exkurs zu den Sorgfaltspflichten in Bezug auf (Sammel-)Anderkonten als Reaktion auf die Kündigungswelle von anwaltlichen Sammelanderkonten durch Banken seit dem Frühjahr 2022.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention stellt die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer Website unter <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche/geldwaeschepraevention> zur Verfügung.

Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), 7. Auflage: https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldwaesche/AAH_7._Auflage_BRAK__Stand_04.11.2022__Final.pdf

(Quelle: Webseite RAK München, <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/geldwaesche/geldwaeschepraevention>, letzter Zugriff 16.01.2023)

Die Verbraucherzentrale informiert

Fakeshop-Finder der Verbraucherzentrale: Überprüfen Sie Shop-URLs kostenlos

Es wird immer schwieriger, Fakeshops von richtigen Shops zu unterscheiden. Mit dem Fakeshop-Finder bietet die Verbraucherzentrale ein kostenloses Tool, um Shop URLs zu überprüfen. Das Ergebnis des Fakeshop-Finders soll helfen besser einzuschätzen, ob von einem Einkauf eher abgesehen werden sollte.

Nach Eingabe der Shop-URL überprüft der Fakeshop-Finder die Webseite des Shops auf Merkmale von Fakeshops. Nach einer kurzen Wartezeit erhält man eine Einschätzung zum Online-Shop, eine Auflistung von technischen Merkmalen, die auf Fakeshops hinweisen könnten und Auskunft über bereits vorhandene Bewertungen in bekannten Portalen.

Den Fakeshop-Finder finden Sie auf der Seite der Verbraucherzentrale unter <https://www.verbraucherzentrale.de/fakeshopfinder>.

Verkehrsanwälte Info



Ist PoliScan FM1 bei Abweichung bzw. Verstellungen von Einrichtungsparametern noch als standardisiertes Messverfahren anzusehen?

Das Ingenieurbüro Dr. Priester hat in seiner Sachverständigenstellungnahme Ausführungen dazu gemacht, ob PoliScan FM1 bei Abweichungen bzw. Verstellungen von Einrichtungsparametern noch als standardisiertes Messverfahren anzusehen ist. Es regt eine rechtliche Prüfung insbesondere vor dem Hintergrund an, dass bei dem gegenständlichen Messsystem nicht alle Rohmessdaten zur Prüfung einer Messung zur Verfügung stehen.

Die Sachverständigenstellungnahme finden Sie unter https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/PoliScan-FM1.pdf

Werkstatttrisiko: Ersatz der Kosten für Verbrauchsmaterial, Beipolierung, Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung sowie für eine Probefahrt

Das AG Bonn vertritt in seinem Urteil vom 27.10.2022 – 111 C 132/22 – die Auffassung, dass nach durchgeführter Reparatur das Prognose- und Werkstatttrisiko zu Lasten des Schädigers geht. Dem Geschädigten sind auch die Kosten für Verbrauchsmaterial, für eine Beipolierung, für Sicherheitsmaßnahmen vor Ofentrocknung sowie für eine Probefahrt zu ersetzen.

Der Geschädigte hat nur in wenigen besonderen Fällen die Möglichkeit, die Werkstattrechnungen aus eigener Kenntnis zu überprüfen und oder die Durchführung der Reparatur selbst zu kontrollieren. Es kommt auch nicht darauf an, ob die von der Beklagten angegriffenen Arbeiten überhaupt durchgeführt wurden bzw. wie das Material verbraucht wurde. Der Kläger konnte auch neben den Verbringungskosten Kosten für eine Probefahrt verlangen. Denn auch insofern durfte er aufgrund des vorliegenden Sachverständigengutachtens beides für erforderlich halten. Im Übrigen ergibt sich daraus auch, dass die Probefahrt unter anderem der Prüfung der Assistenzsysteme dient und somit über eine reine Beförderung hinausgeht.

AG Bonn, 111 C 132/22, Urteil vom 27.10.2022: https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Bonn-111-C-132-22-10-22.pdf

Neues vom DAV

Save the date: Deutscher Anwaltstag 2023: Mit Recht nachhaltig

Der Deutsche Anwaltstag wird vom **14. bis 16. Juni 2023 im Rhein-Main CongressCenter in Wiesbaden** stattfinden. Unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ werden Sie sich in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufspraxis holen können. Vorgelagert wird es vom 12. bis 14. Juni wieder verschiedene Online-Formate geben.

Das Programm finden Sie ab Mitte Februar 2023 auf www.anwaltstag.de.

Vom Kanzleipersonal vorgelegte Kanzleiakten: Binnen einer Woche prüfen

In vorgelegte Kanzleiakten sollte binnen einer Woche zumindest ein Blick hineingeworfen werden, um den Inhalt grob zu erfassen und zu sehen, welche Aufgaben anstehen und wieviel Zeit für die Bearbeitung nötig ist und bleibt. Auch dann, wenn die Akten nicht als Frist Sachen vorgelegt werden. Das hat der BGH entschieden.

Warum die Rechtsbeschwerde des Anwalts in dem Fall trotzdem Erfolg hatte, lesen Sie in einem Beitrag im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/BGH-Pruefung-vorgelegte-Kanzleiakten>.

Vergütungsvereinbarung: Auf Mandatsgegenstand achten und richtig abrechnen

Wird ein Zeithonorar vereinbart, muss die Höhe der jeweils angesetzten Stundensätze in der Honorarrechnung angegeben werden. Vorher ist der Vergütungsanspruch nicht fällig. Das hat das OLG Düsseldorf entschieden. Es mahnt zudem die klare Angabe des Mandatsgegenstandes in der Vergütungsvereinbarung an.

Welche Angaben reingehören, lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/stundenhonorarvereinbarung-rechnung-mandatsgegenstand>.

DAV fordert Gesetzesregelung für „vergessene“ Anrechte im Versorgungsausgleich

Der DAV sieht dringenden Handlungsbedarf bei den in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung „vergessenen“, „verschwiegenen“ oder „übersehenen“ Versorgungsanrechten. Zur Vermeidung einer grundrechtswidrigen Verletzung des Halbtteilungsgrundsatzes des ehezeitlichen Versorgungserwerbs müsste der Gesetzgeber eine zeitnahe Regelung vornehmen, um zu verhindern, dass Ehegatten durch den Nichtausgleich von fahrlässig oder vorsätzlich dem Ausgleich entzogenen Versorgungsanrechten irreparabel geschädigt werden (vgl. geschilderten Fall in der Süddeutsche Zeitung v. 21.11.2022, S. 1).

Der DAV schlägt in seiner DAV-Initiativ-Stellungnahme Nr. 72/22 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-72-22-vergessene-anrechte-im-va>) eine Ergänzung des § 20 Abs. 1 VersAusglG vor.

Ein Gesetzentwurf zur Verhinderung von Videoverhandlungen?

Die Bundesregierung plant, Videoverhandlungen zu stärken. Der vom BMJ aktuell vorgelegte Gesetzentwurf (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Videokonferenztechnik.pdf) könnte aber nach hinten losgehen. Der Richter Benedikt Windau vom ZPO-Blog legt den Finger gleich in mehrere Wunden. Angefangen von der nach wie vor unzureichenden Ausstattung der Gerichte mit Videokonferenztechnik bis zu einer befürchteten erheblichen Verzögerung der Verfahren. Warum der ZPO-Blog einen mutigeren Vorschlag für § 128a ZPO wünscht, lesen Sie unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/referententwurf-gesetz-foerderung-videokonferenztechnik>. Der ZPO-Blog wird vom Anwaltsblatt des DAV gehostet.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Vorschau Programm 2023

- | | |
|---|--|
| Dienstag, 07.02.2023 | „Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht im Dialog“
Sascha Pessinger, Richter am BAG |
| Dienstag, 07.03.2023
(in Planung) | Jahreshauptversammlung
im Anschluss Vortrag |
| Dienstag, 18.04.2023 | „Der Klimawandel als Herausforderung für das (Öffentliche) Wirtschaftsrecht“
Prof. Dr. Martin Burgi, LMU München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht, Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen |
| Dienstag, 09.05.2023 | „Arbeitsunfall und Berufskrankheit“
Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht, München |
| Dienstag, 13.06.2023 | „Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten“
Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und deutsches, internationales und vergleichendes Zivilverfahrensrecht |
| Dienstag, 11.07.2023 | „Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“
Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

Buchbesprechungen

Betreuungsrecht

Torsten Joecker,
Das neue Betreuungsrecht
Einführung – Erläuterungen –
Materialien – Schnellübersicht
2. aktualisierte Auflage 2022,
550 Seiten, Softcover
Reguvis Fachmedien GmbH, Euro 48,00
ISBN 978-3-8462-1394-0
ISBN 978-3-8462-1395-7 (E-Book)



26

Zum 01. Januar 2023 gibt es im Betreuungsrecht zahlreiche Neuerungen: „Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 (im Folgenden auch Reformgesetz) modernisiert das Betreuungsrecht mit dem Ziel, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) zu stärken. Es handelt sich um die umfassendste Reform des Betreuungsrechts seit seiner Einführung zum 01. Januar 1992.“, so der Autor Herr Torsten Joecker in seiner Einführung zum vorliegenden Werk auf Seite 1.

Herr Joecker war selber langjährig als Betreuungsrichter tätig und an der Erarbeitung des Reformgesetzes als Referent im BMJV beteiligt. Seine Erfahrungen im Betreuungsrecht hatten maßgeblichen Einfluss auf das nun vorliegende Gesetz, das zum 01. Januar 2023 in Kraft tritt.

Ergänzend zum Reformgesetz tritt, ebenfalls zum 01. Januar 2023, ein weiteres Gesetz, im Folgenden „Änderungsgesetz 2022“ genannt, in Kraft. Es ist das Gesetz „zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschrei-

tende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, zur Anpassung von Rechtsvorschriften zum Verbraucherschutz und zur Verbraucherechtsdurchsetzung sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 24. Juni 2022.

Mit dem Änderungsgesetz passt der Gesetzgeber Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) sowie des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) an.

Das vorliegende Werk beinhaltet 4 große Kapitel:

- A Einführung
- B Synopsen altes Recht – neues Recht
- C Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- D Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)

A Einführung

Herr Joecker gibt hier einen ausführlichen und umfassenden Überblick über die Überlegungen, die zur Reform des Betreuungsrechts führten. Er beschreibt das Gesetzgebungsverfahren zum Reformgesetz. Er zeigt die maßgeblichen Änderungen im Betreuungsrecht durch Reform- und Änderungsgesetze für die Betroffenen, die Betreuer, die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden, nicht zu vergessen die Betreuungsgerichte, auf. Er erklärt schließlich die Betreuerregistrierungsverordnung mit ihren Einzelheiten zur Registrierung von Berufsbetreuern und zum Registrierungsverfahren, BtRegV.

Immer wieder betont der Autor hier wie an weiteren Stellen seines Werks die Ziele der Reform des Betreuungsrechts: Das aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK herzuleitende Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen soll praktisch verwirklicht werden, um so die Qualität rechtlicher Betreuung zu verbessern.

Zu den grundlegenden **Änderungen für Betroffene** im Vorfeld der Anordnung einer Betreuung gehört, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt werden darf, wenn es zum Schutz eines Betroffenen tatsächlich erforderlich ist. Maßgebend ist sein objektiver, konkreter Unterstützungsbedarf und nicht mehr die medizinische Feststellung seiner

Defizite. Weiter hat das Betreuungsgericht die Aufgabenkreise eines Betreuers konkret zu bezeichnen hat, § 1815 BGB.

Dem Wunsch eines Betroffenen nach einem bestimmten Betreuer und dem Umgang mit anderen Personen ist grundsätzlich zu entsprechen. Die „Wunschbefolgungspflicht“ endet nur dort, wo sich die betroffene Person durch ihren Wunsch selbst gefährdet. Kann sich ein Betroffener nicht mehr artikulieren, ist sein mutmaßlicher Wille zu erforschen und umzusetzen.

In medizinischen Notfallsituationen gibt es zukünftig ein zeitlich begrenztes, gegenseitiges, Ehegattennotvertretungsrecht. Dieses greift, wenn ein Ehegatte aufgrund von Krankheit oder Bewusstlosigkeit nicht mehr seine gesundheitlichen Angelegenheiten selber wahrnehmen kann. Das Ehegattennotvertretungsrecht setzt eine bestehende Ehe ohne Trennungsabsichten der Partner oder gar gelebte Trennung voraus.

Die rechtliche Betreuung ist ab dem 01. Januar 2023 subsidiär gegenüber anderen Hilfen, wie z.B. von Unterstützung, die auf sozialen Rechten beruht.

Das Reformgesetz reformiert das Vormundschaftsrecht und nimmt es ins Betreuungsrecht herein. Beispiele hierfür sind die Themen von Vermögenssorge/ Fürsorge und Aufsicht des Betreuungsgerichts/ Aufwendungsersatz und Vergütung.

Zu den grundlegenden **Änderungen für Betreuer**, seien es ehrenamtlich oder beruflich tätige, gehören der Nachweis persönlicher Mindesteignungsvoraussetzungen wie Eignung und Zuverlässigkeit. Berufsbetreuer haben zusätzlich fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen wie die der erforderlichen Sachkunde zu erfüllen.

Alle Neuerungen für ehrenamtliche und berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden aufgrund des Reformgesetzes sind im Betreuungsorganisationsgesetz, BtOG, zusammengefasst.

Änderungen für Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte runden die Informationen, die der Leser im Rahmen der „Einführung“ erhält ab.

B Synopsen altes Recht – neues Recht
 Dieses Kapitel soll den Zugang zu den Neuerungen im Betreuungsrecht erleichtern. Aufgeführt sind ausgewählte Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Betreuungsbehördengesetz/ Betreuungsorganisationsgesetz und dem Vormünder- und

Betreuervergütungsgesetz. Alle geänderten Vorschriften treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

C Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Sämtliche Gesetzesneufassungen sind hier im Wortlaut abgedruckt. Herr Joecker gibt jeweils eine kurze Anmerkung zu den einzelnen Vorschriften und stellt die amtliche Begründung aus den Gesetzesmaterialien vor. Das umfangreiche Kapitel beinhaltet sowohl die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Änderungen des Personenstandsgesetzes, des Rechtspflegergesetzes, der Bundesnotarordnung, der Vorsorgeregister-Verordnung, der Zivilprozessordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes, Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Betreuungsorganisationsgesetzes, des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs und weiteren Folgeänderungen.

D Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern

(Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV)
Hier stellt der Autor den Verordnungstext vor, gibt wiederum kurze Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften und stellt die jeweils durchwegs ausführlichen Begründungen des Bundesministeriums der Justiz vor.

Das vorliegende Werk stellt umfassend das zum 01. Januar 2023 in Kraft tretende „neue“ Betreuungsrecht verständlich und nachvollziehbar dar. Hervorragend sind neben den Anführungen der amtlichen Begründungen der neuen Vorschriften vor allem die Anmerkungen des Autors. Sie eröffnen in besondere Weise den Zugang zu den Reformbestrebungen und Neufassungen der Gesetzestexte.

Das vorliegende Werk ist eine in jeder Hinsicht wertvolle Arbeitshilfe für Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte. Es erleichtert ihnen allen ein sorgfältiges und professionelles Arbeiten.

Jedem, der im Betreuungsrecht tätig ist, ist es uneingeschränkt und unbedingt zu empfehlen.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Berufsrecht

Volker Römermann
Anwaltliches Berufsrecht
4. Auflage 2022, XVI + 190 Seiten
Verlag C.H.Beck München, 49,80 Euro,
ISBN 978-3-406-78037-0



Die große BRAO-Reform, seit 1. August 2022 in Kraft, wie auch die Neuregelungen im Bereich der Rechtsdienstleistungen und im Recht der Personengesellschaften rufen nach Überarbeitung der Publikationen zum Anwaltsrecht, und so sind bereits eine Reihe von Neuauflagen am Markt. Das Werk, das es hier zu besprechen gilt, stammt aus der Feder von Volker Römermann, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität in Berlin und im Berufsrecht seit langem ausgewiesen, ursprünglich zusammen verfasst mit Wolfgang Hartung, vordem Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Es ist Teil der Reihe ‚Studium und Praxis‘ des C.H.Beck-Verlags und will, wie es im Vorwort heißt, studienbegleitend die Grundzüge des Berufsrechts darstellen, aber auch denjenigen Erfahrungen und Überlegungen mitgeben, die mit dem Gebiet bereits erste Berührungspunkte hatten.

So konzentriert sich das Werk auf die Kernmaterien des Berufsrechts, die für den einzelnen Rechtsanwalt, die einzelne Rechtsanwältin von Bedeutung sind wie den Zugang zur Anwaltschaft, die Stellung und die Aufgaben des Anwalts mit – ausführlich – der Darstellung der Core Values, der Grund- und der besonderen Pflichten nach §§ 43 ff. BRAO. Die Kanzleipflicht, die Tätigkeitsverbote, die anwaltliche Werbung, die immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen und daraus resultierend Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen ist, finden sich in eigenen Kapiteln, ebenso die berufliche Zusammenarbeit, nachdem die große BRAO-Reform das Recht der Berufsausübungsgesellschaften regelrecht auf den Kopf gestellt hat. Zu der Tätigkeit als Anwalt im Anstellungsverhältnis, das in diesem Zusammenhang gehört, ist zu

vermerken, dass nicht nur die Anstellung bei einem anderen Rechtsanwalt oder einem Patentanwalt, sondern über den Wortlaut von § 46 Abs. 1 BRAO hinaus auch die Anstellung bei einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt ist.

Den vorrangig zivilrechtlichen Fragen des Mandatsverhältnisses in ihrer Verbindung mit den berufsrechtlichen Problemen, die sich hier stellen, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, einschließlich Fragen der Haftung sowie Grundzügen des Gebührenrechts, dies sowohl nach RVG wie außerhalb des RVG. Abschließend werden Organisation und Aufbau der Selbstverwaltung, die Anwaltsgerichtsbarkeit und die grenzüberschreitende Tätigkeit behandelt.

Wie es für eine primär als Einführung gedachte Darstellung angezeigt ist, wird die Materie gut strukturiert und jeweils in den Zusammenhang gesetzt, in den sie gehört, so dass ein geschlossenes, eingängiges Bild des Berufsrecht entsteht und der Leser auch Überblick über die teils Verästelungen und Einschübe gewinnt, die die BRAO inzwischen kennzeichnen (so geht die Paragraphenkette bei §§ 43 ff. BRAO bis § 43f und bei §§ 59 ff. BRAO bis § 59q; da kann man geradezu froh sein, dass das Alphabet genug Buchstaben hat).

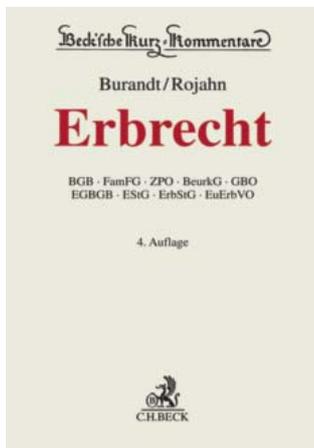
Auch spürt man die Erfahrung der Autoren mit den Problemen in der Praxis; das Werk bleibt dicht an den Fragen, die vor allem Neulinge im Berufsrecht beschäftigen. Gleichwohl finden sich auch kritische Töne, etwa bei der Zulassung zur Anwaltschaft am BGH unter den hier maßgeblichen Aspekten des Verfassungsrechts (S. 34 f.) oder bei Umfang und Maßstab der Haftung, nachdem die höchstrichterliche Rechtsprechung die Anforderungen an die Kenntnisse und die Sorgfalt eines Anwalts immer höherschraubt. Auf S. 118 ist zu Recht von der persönlichen Überforderung die Rede, die damit verbunden ist, zumal, wie zu ergänzen ist, Beamte und Richter nach Maßgabe von § 839 BGB in der Haftung privilegiert sind und damit bei eigenen Fehlern die Haftung faktisch auf den Anwalt abschieben können, weil dieser nicht auf die Fehler aufmerksam gemacht, sie nicht gerügt habe und damit seinerseits hafte.

Insgesamt ist das Werk eine konzise, auf das Wesentliche ausgerichtete, übersichtliche Darstellung des Berufsrechts und damit bestens geeignet zur Vorbereitung und zur Begleitung eines Einführungskurses, wie er nunmehr nach § 43f BRAO vorgeschrieben ist.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München

Erbrecht

Burandt / Rojahn, Erbrecht
BGB, FamFG, ZPO, BeurkG, GBO,
EGBGB, EStG, ErbStG, EuErbVO
Kommentar, Buch, Hardcover (In Leinen)
XXIII, 2234 S.4. Auflage, 2022, 2.234 S.
Verlag C.H.BECK, Euro 279,00
ISBN 978-3-406-77039-5



28

Obwohl das Erbrecht eher weniger anfällig für Veränderungen ist, war in den letzten Jahren eine ungewohnt eifrige gesetzgeberische Tätigkeit sowohl europarechtlich als auch auf nationaler Ebene festzustellen. Zwischenzeitlich dürfte eine gewisse Konsolidierung eingetreten sein.

Der nunmehr in der 4. Auflage vorliegende Kommentar erläutert nicht nur die einschlägigen Vorschriften im BGB, sondern ist ein Querschnittkommentar der alle das Erbrecht betreffenden Rechtsgebiete behandelt. Ebenso breit gefächert wie die abgedeckten Rechtsgebiete stellt sich das Autorenteam dar. Dabei sind ausgewiesene Kenner der Materie sowohl im nationalen als auch im internationalen Teil vertreten.

Das Werk behandelt das gesamte Erbrecht in einem Band. Im materiellen Recht werden das Erbrecht und die vorweggenommene Erbfolge, Vorsorgevollmacht, Schenkung, Sozialhilferegress, Schnittstellen zum Familienrecht, Patientenverfügungen und der zunehmend an Bedeutung gewinnende digitale Nachlass ausführlich erläutert.

Daneben werden materielle Nebengesetze, wie z.B. SGB XII, das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Steuerberater, das Verfahrensrecht im FamFG und der ZPO sowie das Kosten- und Vergütungsrecht einschließlich des RVG und GNotKG berücksichtigt.

Im internationalen Teil werden das europäische und internationale Erbrecht, die EuErbVO und das EGBGB behandelt. Abgerundet wird

das Werk durch die Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften des EStG und des ErbStG.

Die Neuauflage enthält alle einschlägigen Gesetzesreformen der abgelaufenen Legislaturperiode sowohl im materiellen als auch im Kostenrecht. Die Kommentierung des BGB wird ergänzt um die Vorschriften des Nießbrauchs; neue Länderberichte zu China, Japan und den Niederlanden ergänzen den internationalen Teil.

Es werden spezifische Regelungen der Bundesländer ebenso berücksichtigt, wie Besonderheiten, die beispielsweise bei der Höfeverordnung oder dem gerichtlichen Verfahren in Landwirtschaftssachen zu beachten sind.

Bei der Kommentierung zum RVG finden sich wertvolle Hinweise zur Vergütung aber auch auf mögliche Gefahren. Bei der anwaltlichen Vergütung werden dazu Formulierungsvorschläge für Vergütungsvereinbarungen, Hinweise die dem Mandanten zu erteilen sind sowie hilfreiche Praxistipps angeboten. Selbstverständlich werden auch die einschlägigen Vorschriften zu den Gerichts- und Notarkosten behandelt, da diese für den Rechtsuchenden neben den Rechtsanwaltsgebühren von erheblicher Bedeutung sind.

Bei den Länderberichten werden für die wichtigsten Länder sowohl das internationale Erbrecht als auch das materielle Erbrecht sowie das einschlägige Verfahrensrecht nebst erbschaftssteuerlichen Hinweisen behandelt.

Abgerundet wird der Kommentar durch die Erläuterung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes einerseits sowie des Einkommensteuergesetzes andererseits.

Hinter dem kompakten Titel "Erbrecht" verbirgt sich die Antwort auf die breite Palette der Fragen, die in der Rechtspraxis eine Rolle spielen. Der Kommentar ist die juristische "Werkzeugkiste" für alle, die sich in der Praxis mit Erbrecht befassen. Ein breit gefächertes Strauß an wertvollen Hinweisen gebunden in einem Band.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Anwalt2022: Fotos: C. Breitenauer, München

100 Jahre Anwältinnen und Max-Friedlaender-Preis 2022: Fotos: S. Gassner, München

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
 V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
 1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
 Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
 (Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
 Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
 Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
 Telefon 089 29 50 86
 Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 29 16 10 46
 E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
 (Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
 Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
 Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
 Telefon 089 55 86 50
 Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
 Fax 089 55 02 70 06
 E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
 IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
 BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
 Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
 Telefon 089. 55 26 33 96
 Fax 089. 55 26 33 98
 E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Lawrence Alma-Tadema
Die Rosen des Heliogabalus, 1888
Öl auf Leinwand
132,7 x 214,2 cm
Colección Pérez Simón, Mexiko
© Studio Sébert Photographes

MAV-Führung:

FLOWERS FOREVER Blumen in Kunst und Kultur

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

Donnerstag, 16. Februar 2023, um 18.00 Uhr

(Achtung geänderte Zeit!)

Treffpunkt: Kassenraum

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>

Blumen sind für Mensch und Natur von immenser Bedeutung. Flowers Forever ist die erste Ausstellung, die sich der Kunst- und Kulturgeschichte der Blume vom Altertum bis heute widmet.

Mit Gemälden, Skulpturen, Fotografien, Design, Mode, interaktiven Medieninstallationen sowie naturwissenschaftlichen Objekten präsentiert die Kunsthalle München einen faszinierenden, thematisch gestalteten und aufwendig inszenierten Parcours: Behandelt wird die Rolle der Blume in Kunst und Wissenschaft, in Mythologie und Religion sowie in Literatur, Politik, Ökonomie und Ökologie.

Die Präsentation versammelt rund 170 Werke aus internationalen Sammlungen sowie eigens für die Ausstellung entstandene Installationen. Bedeutende Positionen der Kunst- und Designgeschichte treten dabei mit neu zu entdeckenden künstlerischen Ansätzen in einen fruchtbaren Dialog.

Die Ausstellung zeigt Werke von Jan Brueghel dem Jüngeren, Abraham Mignon, Barbara Regina Dietzsch, Lawrence Alma-Tadema, Hannah Höch, Andreas Gursky, Miguel Chevalier, Ann Carrington, Patricia Kaerzenhout, Kehinde Wiley, Studio Drift und vielen weiteren Künstlerinnen und Künstlern. Sie alle machen die facettenreiche Kulturgeschichte der Blumen auf eindruckliche Weise erlebbar.

Die Ausstellung wird im Rahmen des Flower Power Festivals München 2023 gezeigt. (Text: Ausstellungsankündigung, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung)

FLOWERS FOREVER

Blumen in Kunst und Kultur

Ausstellungsdauer: 3. Februar – 27. August 2023

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

FLOWES FOREVER – Blumen in Kunst und Kultur

mit Dr. Kvech-Hoppe, 16.02.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Käthe Hoch, Selbstbildnis, 1929
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München

MAV-Führung:

Kunst und Leben 1918 bis 1955

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau
Luisenstraße 33, 80333 München
Donnerstag, 09. März 2023, um 18.00 Uhr
Treffpunkt: Kassenraum

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller, um pünktliches Erscheinen wir gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/>

30

Das Ausstellungsprojekt beschäftigt sich mit der Vielgestaltigkeit der Lebensläufe und Schicksale von Künstlerinnen und Künstlern während der Weimarer Republik, der Zeit des Nationalsozialismus bis zur ersten documenta im Jahr 1955 in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland. Die Kunstwerke und Biografien berichten von Verfolgungsschicksalen und abgebrochenen Karrieren, Widerstand und Anpassung. Das Zeitgeschehen, institutionelle Bedingungen und persönliche Beziehungen werden parallel zu den Lebensläufen untersucht. Zu beobachten sind eine Ungleichzeitigkeit und ein Nebeneinander unterschiedlichster Entwicklungen und Stömungen, die die Zeit zwischen 1918 und 1955 prägten.

Auch künstlerische Positionen, die den NS-Ideologien nahestanden, werden nicht ausgeklammert. Wir beleuchten zum Beispiel das Verhältnis zwischen den Ausstellungen "Entartete Kunst" und den "Großen Deutschen Kunstausstellungen", der Begriff "innere Emigration", die sogenannte "Gottbegnadetenliste" von 1944, apologetische Mythen wie "Berufsverbote" im Nationalsozialismus sowie die "Stunde Null".

Ausstellung Kunst und Leben 1918 bis 1955
vom 15. Oktober 2022 bis 16 April 2023,
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Kunst und Leben 1918 bis 1955

mit Dr. Grepmaier-Müller, 09.03.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

.....
Name	Vorname
.....
Straße	PLZ, Ort
.....
Telefon/Fax	E-Mail
.....
Unterschrift	Kanzleistempel

MAV-Führung:**Justiz und Rechtswesen
im alten Ägypten**

Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Gabelsbergerstraße 35, 80333 München
Dienstag, 14. März 2023, um 18.00 Uhr s.t.**Treffpunkt Museumskasse**, um pünktliches Erscheinen wir gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>**Bild: Statuette der Göttin Maat**,
ÄS 7275, Spätzeit, 25.-26. Dynastie, 700-600 v. Chr., Bronze
© Staatliches Museum Ägyptischer Kunst, Foto: Marianne Franke

31

Die Göttin Maat war die Verkörperung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Weltordnung, gegen ihre Feder wurde das Herz Verstorbener beim Jenseitsgericht aufgewogen, Wesire als oberste Beamte trugen als Erkennungsmerkmal eine Maat-Kette.

Über das weltliche Rechtswesen sind wir über ausführliche Dokumente gut unterrichtet, wie die Grabräuberprotokolle der 20. Dynastie.

Die Führung veranschaulicht die dies- und jenseitige Rechtsprechung und die altägyptische Verwaltung anhand ausgewählter Objekte.

Das Ägyptische Museum befindet sich mit seinem spektakulären Museumsbau im Herzen des Münchner Kunstareals. Gehen Sie auf eine Entdeckungsreise durch fünf Jahrtausende Kunst und Kultur des Alten Ägypten und des Antiken Sudan. (Text: Staatl. Museum Ägyptischer Kunst)

Anmeldungbitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)**Justiz und Rechtswesen im alten Ägypten**

Führung am 14.03.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen32
 Bürogemeinschaften32
 Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit33
 Vermietung33
 Kanzleiverkauf34
 Termins-/Prozessvertretung34

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen34
 Dienstleistungen35
 Übersetzungsbüros35
 Praktikum gesucht35
 Anzeigeninformationen35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen März 2023: 10. Februar 2023

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • kunfnt@fasp.de • www.fasp.de

Zimmer in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf AnwältInnen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltskollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm im 1. OG einen Büroraum mit ca. 11 m² sowie - nach Absprache - einen Vorraum mit weiteren 5,6 m² (derzeit Kopierraum) sowie einen großen Büroraum (auf Wunsch teilbar) im 2. OG mit ca. 38 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen. Die Komplettinklusive (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit für die beiden Räume zusammen im 1. OG brutto 773,50 €, für den Raum im 2. OG brutto 1.428,00 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

32

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
 RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere Fortführung auch laufender Mandate eines ausscheidenden Kollegen, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich zeitlichen Umfangs und Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotenzial.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Bürogemeinschaften

Historischer Altbau am Sendlinger-Tor-Platz

Großes Anwaltszimmer zur Untermiete ab sofort im 1. Stock, Müllerstraße 40, 80469 München. Die Kanzlei ist hell, ruhig und renoviert mit hohen Räumlichkeiten. Küche und Besprechungszimmer können mitbenutzt werden. U-Bahn und Tram in unmittelbarer Nähe.

Kontakt: 0172 8559766 oder ra.w.chaborski@t-online.de

Historischer Altbau am Sendlinger-Tor-Platz

Großes Anwaltszimmer zur Untermiete ab sofort im 1. Stock, Müllerstraße 40, 80469 München. Die Kanzlei ist hell, ruhig und renoviert mit hohen Räumlichkeiten. Küche und Besprechungszimmer können mitbenutzt werden. U-Bahn und Tram in unmittelbarer Nähe.

Kontakt: 0172 8559766 oder ra.w.chaborski@t-online.de

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten werden Räumlichkeiten unterschiedlicher Größe, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltschaftlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233, E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahn-station U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit/Vermietung

Miet- und WEG-rechtlich ausgerichtete RA-Einzelkanzlei in sehr guter ruhiger Altstadtlage mit Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel Marienplatz, Sendlinger Tor bietet die Mitnutzung der Kanzleiräume an RA/in in flexibler Art und Weise an. Angeboten wird ein separates Anwaltszimmer von ca. 18,5 m² mit allen erforderlichen Anschlüssen zur Allein – oder Mitnutzung.

Das Angebot richtet sich an KollegInnen, die einen eigenen Kanzleisitz oder auch eine Desk-Share-Lösung suchen. Gerne auch BerufsanfängerInnen, die Erfahrungen sammeln möchten und auf der Suche nach einer Kanzlei in Bestlage sind. Auch Mandate können abgegeben werden zur eigenständigen Bearbeitung. Die Übernahme der eingeführten Spezialkanzlei ist auf Sicht ebenfalls möglich.

Die Infrastruktur kann auf Wunsch gegen eine faire Kostenbeteiligung mitbenutzt werden. Ein eigener Sekretariatsplatz ist möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte für weitere Details oder Besichtigungswunsch per E-Mail an kanzleiraum@kcs-muenchen.de.

Nähe Odeonsplatz / Englischer Garten:

Großzügige, architektonisch besonders gestaltete Kanzleiräumlichkeiten (im EG gelegen, mit eigenem Eingang, hochwertigem Parkettboden, Ausblick ins Grüne, ruhig, insgesamt 129 m²):

In unserer **2-er Bürogemeinschaft** scheidet mein bisheriger Bürokollege (Untermieter) demnächst aus. Ich **suche** daher für ihn **eine/n Nachfolger*in (RA/StB/WP)**, der/die **ab sofort** mit mir in (wie bisher) angenehmer harmonischer Atmosphäre die von wechselseitiger Kooperationsbereitschaft und Freude an fachlichem Austausch geprägte Bürogemeinschaft fortführen möchte.

Ich **biete**: 1 Anwaltszimmer (23,8 m²), 1 Sekretariat (9,2 m² mit 2 Arbeitsplätzen) sowie zur Mitbenutzung: ein Besprechungszimmer und Nebenräume (bis aufs Anwaltszimmer alles mit Grundausstattung), mtl. **Miete: € 1.350,00 / Mt.** zzgl. NK.

Alternativ könnten auch **zwei Nachfolger*innen** eintreten und das Besprechungszimmer (17,2 m²) in ein 2. Anwaltszimmer umgewandelt werden, mtl. **Mieten** dann: **€ 740,00** für das Anwaltszimmer, **€ 540,00** für das dann umgewandelte Besprechungszimmer und **€ 290,00** für das Sekretariat, jeweils zzgl. NK. Optional können 1 oder 2 **TG-Stellplätze** à **€ 80,00 / Mt.** hinzugemietet werden. Außerdem könnte kurz-, mittel- oder langfristig die gesamte Kanzlei übernommen werden.

Fotos gerne auf Anfrage. **Kontakt**aufnahme unter rechtsanwalt3@gmx.de oder Tel.: 0160 / 873 27 03; RA Andreas Bühler

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

Wir bieten daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab sofort**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

HHS Rechtsanwälte

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 10/ Januar/Februar 2023 an den MAV.

Repräsentative Kanzleiräume in der Münchner Innenstadt

Wir vermieten in unserer Rechtsanwaltskanzlei in bester Innenstadtlage (Gerichtsnähe) einen Büroraum mit ca. 23 qm. Ein Sekretariatsraum kann gesondert angemietet werden. Die Räume können auch zwischen mehreren Benutzern geteilt werden. Allgemeinräume werden zur Mitbenutzung mitvermietet. Infrastruktur kann gegen separate Abrechnung gestellt werden. Preis auf Anfrage.

Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 12 / Januar/Februar 2023.

Repräsentative Kanzleiräume in München Schwabing

In unserer Rechtsanwaltskanzlei (denkmalgeschützter Altbau) in bester Lage zwischen Englischem Garten und U-Bahnstation Giselastrasse sind im 4. OG (ohne Lift) ab sofort fünf Büroräume und ein Serverraum (insgesamt 148,64 qm, unmöbliert) zu vermieten. Flur, WCs und Küche werden zur Mitbenutzung mitvermietet (anteilig 27,18 qm). Die Fläche kann ggf. auch auf mehrere Parteien aufgeteilt werden. Separate Verkabelung ist bereits vorhanden. Putzservice (Räume und Fenster) wird mit gestellt und separat abgerechnet.

Nähere Informationen, Fotos und Grundriss finden Sie unter www.immobilienscout24.de unter der Scout-ID: 137876752.

Wir sind im IT-Recht, Vertriebsrecht und Arbeitsrecht tätig und suchen Untermieter in ergänzenden wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten, gerne auch Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

TCI Rechtsanwälte München PartG mbB

Martiusstr. 5, 80802 München,

Tel. 089-3836788-0

E-Mail muenchen@tcilaw.de

Vermietung

München - Sendlinger Tor
 Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG
 Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen
 Innenhof.
 Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.

Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

**13 Quadratmeter anwaltliche Glückseligkeit
 im Münchner Lehel zu vermieten.**

14 anwaltliche Kolleginnen und Kollegen heißen Sie herzlich willkommen in den modernen Büroräumen der Kanzlei Löffler & Partner in der Widenmayerstr. 15 an der Isar und Blick auf den Friedensengel. Unsere hauptsächlich zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei liegt in U-Bahn-Nähe, so sind Sie nur einen Katzensprung von Münchener Amts- und Landgericht entfernt. Bei uns wird Kollegialität großgeschrieben, darum wollen wir mit der Vermietung des 13 qm großen Büroraumes keinen Gewinn erzielen. Berechnet wird Ihnen nur der anteilige Mietzins zzgl. anteiliger Neben- und Sekretariatskosten. Falls gewünscht gibt es noch einen zweiten Raum gleicher Größe, falls Sie zu zweit kommen wollen. Gerne bringen Sie auch einen oder eine Mitarbeiter/in mit.

Unter www.lexmuc.com können Sie sich schon mal ein Bild von uns machen. Erste Kontaktaufnahme bitte unter loeffler@lexmuc.com.

Wir freuen uns auf Sie!

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 14 / Januar/Februar 2023.

**To whom it may concern: Kanzleimitbenutzung
 im nördl. Lehel/ direkt am Engl. Garten ab 1.2./1.3.2023**

Schöner, ruhiger Kanzleiraum (ca. 16 qm) in moderner Villa (2021 komplett renoviert) mit Blick ins Grüne zu vermieten; ideal für Besprechungen/Repräsentanz/(Alters-)Teilzeit /of counsel.

Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume (CAT6-Verkabelung; eigener Internet-/Telefon-/Serveranschluss usw.); P vorm Haus, TG vorhanden. 25 min. zum Flughafen München. Kostenbeteiligung nach Absprache.

Schwerpunkt der Kanzlei: Erbschaften, Immobilien, Steuern, alles mit Auslandsbezug. Kooperationspartner weltweit. Lukrative, aber oft schwierige Überhangmandate vorhanden, gerne Zusammenarbeit, exzellente Fachsprachenkenntnisse des jeweiligen Landes (z.B. USA/GB, F, ES) vorausgesetzt.

Kontaktaufnahme: Tel 089-3303 566-0 (Sekretariat)

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf

Meine seit mehr als 30 Jahren bestehende Anwaltskanzlei aus Altersgründen abzugeben. Schwerpunkte sind Familienrecht, Ausländer- und Einbürgerungsrecht. Die Kanzlei im historischen Altbau befindet sich im Zentrum von München, nahe Sendlinger-Tor-Platz. Einarbeitung und Übergabe ist verhandelbar.

Anfragen unter Chiffre Nr. 11/Januar/Februar 2023 an den MAV erbeten.

Termins- und Prozessvertretung

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Panoramastr. 1, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	--

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
Rindermarkt 7, 80331 München
Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de - www.fach-uebersetzen.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen auf Anfrage. Mediadata unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen

März 2023: 10. Februar 2023

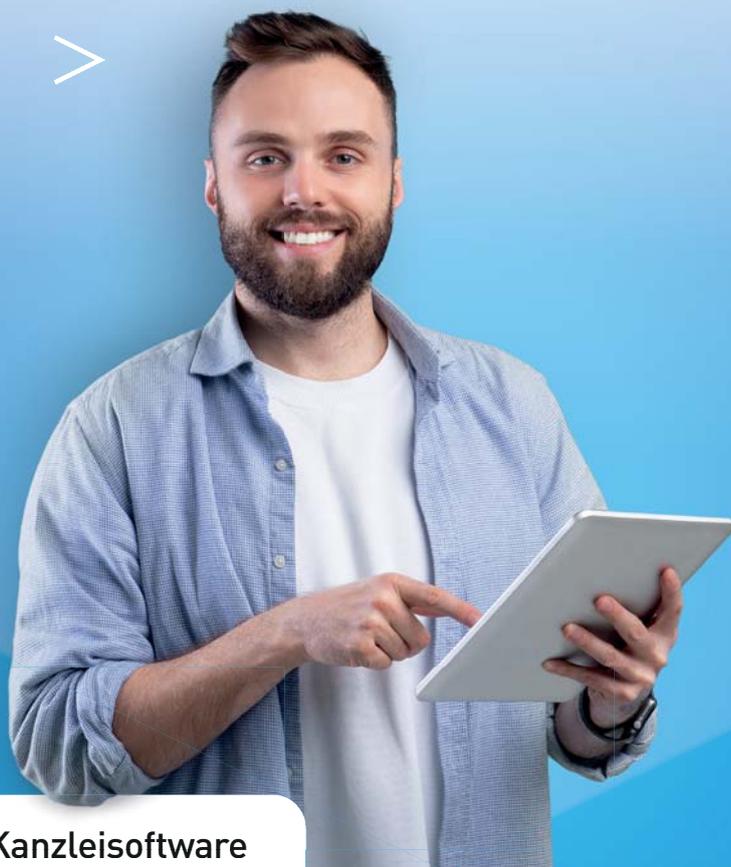


**Ihre Spende
gibt Kindern
ein gutes
Bauchgefühl.**

Helfen
Sie unter
www.dkhw.de



Dieser Anwalt bekommt eine **vollständige Software** für einen **transparenten Preis**. Er ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



RA-MICRO Kanzleisoftware

Eine Software, ein Preis

Übersichtliche Preisstruktur | Keine versteckten Kosten | Alle Module zu einem Preis



Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 435 98 801

